

Tätigkeitsbericht

2011

Tätigkeitsbericht 2011

für den Zeitraum 2009 bis 2011

herausgegeben von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Seite	
6	1. Grußworte
10	2. Impressionen der Amtseinführung
12	3. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
12	3.1 Warum es uns gibt
15	3.2. Das Schlichtungsverfahren
20	4. Bericht der Schlichterin
20	4.1. Allgemeines
23	4.2 Unzulässige Anträge
23	4.2.1 Unzuständigkeit der Schlichtungsstelle
25	4.2.2 Vorliegen eines Ausschlussgrundes
28	4.3 Ablehnung wegen offensichtlicher Unbegründetheit
32	4.4 Sonstige Beendigungsgründe
35	4.5 Schlichtungen
37	4.6 Der „Nachklapp“
38	4.7 Verfahrensstand
40	5. Die Schlichterin – Dr. Renate Jaeger
41	6. Die Schlichtungsstelle – Beirat und Team
41	6.1 Der Beirat
45	6.2 Das Team
46	7. Öffentlichkeitsarbeit
46	7.1 Internetseiten
46	7.2 Medienecho
50	8. Fachlicher Austausch
53	9. Finanzen
54	10. Fazit und Ausblick
55	Anhang
55	§ 191f BRAO
57	Satzung
60	Vita Dr. Renate Jaeger
62	Impressum

1. Grußworte



Die neue Schlichtungsstelle – Bereicherung unserer Rechtskultur

Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Kostenfreiheit sind die wesentlichen Merkmale und zugleich die Garanten des Erfolgs der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Wie erfolgreich die Einrichtung der Schlichtungsstelle bereits im ersten Jahr war, bestätigt der nun vorgelegte Tätigkeitsbericht eindrucksvoll.

Es freut mich, dass dieses in vielen anderen Branchen bereits verbreitete Modell der Streitbeilegung nun auch für das Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant existiert. Nicht ohne Grund heißt es, Schlichten sei besser als Richten.

Die Schlichtung stärkt den Rechtsfrieden und die Eigenverantwortung der Akteure. Da die Betroffenen ihren Konflikt mit Hilfe des Schlichters selbst beilegen, bestehen gute Chancen, zu allseits akzeptierten Ergebnissen zu kommen – so können im Idealfall beide Parteien als Gewinner des Verfahrens auseinander gehen.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist ein gutes Beispiel für eine moderne und bürgerfreundliche Einrichtung, die es schafft, komplizierte und festgefahrene Konflikte zu lösen, ohne auf staatliche Befugnisse angewiesen zu sein. Stattdessen begegnen sich hier alle Parteien auf Augenhöhe. Ich bin überzeugt, das trägt zum Erfolg der gefundenen Lösungen bei.

Die Schlichtungsstelle ist aktiver Verbraucherschutz. Sie ist nicht nur ein großer Gewinn für die deutsche Anwaltschaft, sondern auch eine Bereicherung unserer Rechtskultur.



Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Bundesministerin der Justiz

Ein Jahr Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft – bereits heute ein unverzichtbares Instrument auf dem Weg zu mehr Rechtsfrieden.



Nach einem Jahr der engagierten Arbeit der Schlichtungsstelle ist es Zeit, eine erste vorläufige Bilanz zu ziehen: Konnten die Ziele erreicht werden, wird das Anliegen der Anwaltschaft erfüllt, bei Streit mit den Mandanten zu einer praktikablen und befriedenden Lösung zu kommen, und vertrauen auch die Mandanten dem Spruch der unabhängigen Schlichtung? Von Anfang an konnte ich mit anderen fachkundigen Kollegen u. a. aus Politik, Versicherungswirtschaft, Verbraucherschutz und Anwaltschaft die Arbeit der Schlichtungsstelle in deren Beirat begleiten.

Aus meiner Zeit als Richterin am Amtsgericht weiß ich, wie sich viele Streitigkeiten unnötig verschärfen, wie sachliche Aspekte von Emotionen überlagert werden und häufig auch der Blick dafür fehlt, welche Fakten tatsächlich entscheidungsrelevant sind. Das ist im Verhältnis von Anwalt und Mandant nicht anders. Persönliche Befindlichkeiten, die Fehleinschätzung von eigenen Rechtspositionen und entsprechenden rechtlichen Erfolgsaussichten spielen hier ebenso eine Rolle, wie anfängliche Missverständnisse zwischen den Parteien oder einfach die Abwesenheit einer Instanz außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit, der beide Seiten Vertrauen entgegenbringen.

Hier setzt die Bundesrechtsanwaltskammer mit der Schlichtungsstelle an. Dabei ist mittlerweile klar: wenn es sie nicht gäbe, müsste man sie gleich erfinden. Mit der Berufung der ersten Schlichterin Frau Dr. h.c. Renate Jaeger ist der Bundesrechtsanwaltskammer ein Coup gelungen. Sie bringt ihre weit reichende Erfahrung aus Ihrer Tätigkeit am Bundessozialgericht, am Bundesverfassungsgericht und zuletzt am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein. Dabei ist die resolute und direkte Art von Frau Dr. Jaeger, die auch aus ihrer Karlsruher Erfahrung als zuständige Berichterstatterin für die Freien Berufe schöpfen kann, sehr hilfreich. Als unabhängige Schlichterin in Anwaltsstreitigkeiten wird Frau Dr. Jaeger auch weiter ihren Ruf als Unterstützerin einer modernen Anwaltschaft unter Beweis stellen und das Element der außergerichtlichen Streitbeilegung in der Bundesrepublik auf diese Weise erheblich stärken.

Der große Zuspruch und Vertrauensvorschuss, welche der Schlichtungsstelle entgegengebracht werden, bleibt nicht ohne Kehrseite: Hohe Fallzahlen gehen mit einer höheren Arbeitsbelastung einher, als erwartet werden konnte – mit der naheliegenden Folge, dass die eingeplanten Ressourcen für women-power und Sachmittel zunächst nicht ausreichen. Es ist erfreulich, dass die BRAK bereit war, hier spürbar aufzustocken. Ob der Beirat in Zukunft weitere Maßnahmen empfehlen muss, bleibt abzuwarten. Nur mit der nötigen Ausstattung kann die Schlichterin ihrem Anspruch gerecht werden, den Dingen auf den Grund zu gehen und einen etwa berechtigten Vorwurf des Mandanten selbst in unvollständigen, manchmal unsachlichen oder gar scheinbar querulatorischen Eingaben aufzuspüren. Auch wenn das Ergebnis in der Mehrzahl lautet, dass kein Anlass zur Kritik besteht, bietet die Schlichtungsstelle die Möglichkeit, anwaltliche Fehler im Einzelfall ohne unnötig dramatische Konsequenzen zu benennen und auszuräumen; das ist ein Gewinn für die Anwälte. Bei den Mandanten wird eine gut begründete Bestätigung des anwaltlichen Verhaltens zu einem besseren Verständnis führen und zu dem sicheren Eindruck beitragen, mit seinem Anliegen ernst genommen worden zu sein. Beidem kommt eine befriedende Wirkung zu, für die sich dieser Einsatz aller Beteiligten lohnt.

Für die weitere Arbeit wünsche ich der Schlichterin und ihrem Team weiterhin das verdiente positive Feedback!

Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB

Mitglied des Beirats der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

2. Impressionen der Amtseinführung

Frau Dr. Renate Jaeger, ehemalige Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, wurde am 18. Januar 2011 in ihr Amt als erste Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingeführt.



Dr. Renate Jaeger & BJMin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger



Prof. Dr. Günter Hirsch, Versicherungsombudsmann



Jerzy Montag, MdB



RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender des BRAK-Verfassungsrechtsausschusses, & Tochter



RA Dr. Henning Hübner, ehem. Vorsitzender des BRAO-Ausschusses der BRAK, & BRAK-Präsident Axel C. Filges



RA Frank E. R. Diem, Präsident RAK Stuttgart & RA Herbert Schons, Präsident RAK Düsseldorf



Lutz Wilde, Finanztest, & Melanie Bähr, Berlin Partner



RA Dr. Bernhard Dombek, ehem. BRAK-Präsident, & Dr. Renate Jaeger

Ich freue mich auf meine neue Aufgabe, die mir die Möglichkeit eröffnet, die Selbstverwaltung der deutschen Anwaltschaft zu unterstützen, noch mehr Verantwortung gegenüber dem Verbraucher zu übernehmen und die Gerichte zu entlasten.

Dr. Renate Jaeger



Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsident des Deutschen Anwaltsvereins & BJMin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

3. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

3.1. Warum es uns gibt

Seit dem 1. Januar 2011 arbeitet die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft als neutrale Einrichtung zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mandant und Rechtsanwalt. Unabhängige Schlichterin ist die ehemalige Bundesverfassungsrichterin und Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Dr. Renate Jaeger.



Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wurde mit gesetzlicher Grundlage ins Leben gerufen: Im Bundesgesetzblatt vom 4. August 2009 wurde das „Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften“ verkündet, das im Wesentlichen am 1. September 2009 in Kraft getreten ist. Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) wurde damit um einen neuen § 191 f ergänzt, der in seinem ersten Absatz vorsieht:

siehe Anhang Seite 55

„Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern eingerichtet. Ein oder mehrere Schlichter können vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt werden. Zusätzlich ist die Einrichtung eines Beirats vorgesehen, dem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft und Verbänden der Verbraucher angehören müssen.“

In Ergänzung zu § 191 f BRAO wurde von der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer eine „Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ verabschiedet, die den Ablauf des Schlichtungsverfahrens im Detail regelt.

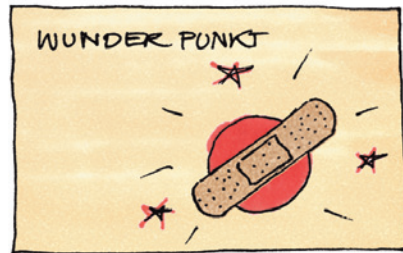
siehe Anhang Seite 57

Diese Entwicklung basierte auf ausdrücklichem Wunsch der Bundesrechtsanwaltskammer, die ihre Überlegungen zur Einrichtung einer Schlichtungsstelle an den Gesetzgeber herangetragen hatte, auch zur Verstärkung der anwaltlichen Selbstverwaltung. Andererseits unterscheidet sich damit diese Schlichtung deutlich von den freiwilligen Einrichtungen anderer Berufsgruppen und Wirtschaftszweige durch die stärkere gesetzliche Reglementierung, die der Anwaltschaft Änderungen und Anpassungen des Schlichtungsverfahrens nur im vorgegebenen Rahmen ermöglicht. So ist z. B. die Einführung von Unterwerfungsklauseln oder verbindlicher Schlichtungsvorschläge dem Gesetzgeber vorbehalten.

Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, bei Konflikten zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten zu vermitteln. Denn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erbringen täglich Rechtsdienstleistungen auf qualitativ hohem Niveau – in den meisten Fällen zur Zufriedenheit ihrer Mandanten. Dennoch kommt es zu Konflikten zwischen Rechtsanwalt und Mandant, sei es wegen tatsächlicher oder auch nur vermeintlicher Fehler, die dem Rechtsanwalt vorgeworfen werden.

Auch die regionalen Rechtsanwaltskammern haben den gesetzlichen Auftrag, zu schlichten. Dies ist in § 73 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 73 Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) geregelt. Danach ist der Anwalt nun verpflichtet, sich an einem Verfahren vor der Rechtsanwaltskammer zu beteiligen. Damit unterscheiden sich die Schlichtungsverfahren der Rechtsanwaltskammern nicht unerheblich von denen der Schlichtungsstelle. Bei uns bleibt es dem Rechtsanwalt vollkommen selbst überlassen, ob er sich an unseren Verfahren beteiligt.

**Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte
erbringen täglich
Leistungen auf
qualitativ hohem
Niveau.**



Trotz der erfolgreichen Arbeit und den großen Schlichtungs- bzw. Vermittlungserfolgen manch regionaler Kammer zögern einige Mandanten, sich an diese zu wenden. Denn dort agieren die Rechtsanwälte selbst als Schlichter. Der Gedanke „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“ ist der von Mandanten am häufigsten geäußerte Verdacht, der als Grund für die Anrufung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft genannt wird. Und in der Tat:

Die Schlichtungsstelle ist unabhängig und neutral – das ist gesetzlich garantiert. Und diese Unabhängigkeit und Neutralität wird noch dadurch unterstrichen, dass der Schlichter zwar die Befähigung zum Richteramt haben muss, aber kein Rechtsanwalt sein darf.

§ 191 f Absatz 2 BRAO regelt ausdrücklich, dass zum Schlichter nur jemand bestellt werden darf, der weder Rechtsanwalt ist noch es in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war.

Insofern wurde im Vorfeld gelegentlich die Befürchtung geäußert, Rechtsanwälte seien eher bereit, sich dem Schlichterspruch eines Kollegen zu beugen. In den Anschreiben der antragstellenden Bürger wird diese Regelung jedoch sehr positiv aufgenommen. Und um den Bürger, also den Verbraucher, geht es letztendlich. Auch von Seiten der Anwaltschaft schlägt uns bisher kein Misstrauen entgegen; die aktive Teilnahme der betroffenen Rechtsanwälte am Schlichtungsverfahren spricht dagegen.

3.2 Das Schlichtungsverfahren

Der Ablauf des Schlichtungsverfahrens ist in unserer **Satzung** geregelt. Diese findet sich ebenso wie ein „Merkblatt für Antragsteller“ auf unseren Internetseiten unter www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de.

siehe Anhang Seite 57

Die Schlichtungsstelle kann bei Konflikten zwischen Mandant und Rechtsanwalt über Honoraransprüche oder Schadensersatzansprüche wegen behaupteter Beratungsfehler, also wegen Schlechterfüllung des Anwaltsvertrags, bis zu einer Höhe von 15.000 Euro angerufen werden. Bei einem geltend gemachten Teilanspruch wird dabei der gesamte strittige Anspruch zur Bemessung des Wertes herangezogen.

Einen Schlichtungsantrag kann jeder (ehemalige) Mandant nach Berlin schicken, der meint, dass ihm ein Beratungsfehler seines Anwalts geschadet hat oder dass dessen Honorar überhöht ist. Aber auch Rechtsanwälte, die eine gerichtliche Auseinandersetzung mit einem Mandanten vermeiden möchten, können sich an uns wenden. Dies kommt allerdings nur selten vor.

Das Schlichtungsverfahren findet grundsätzlich schriftlich statt. Die Schlichterin gibt den Parteien dabei Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Vorlage von Beweisen, bevor sie einen Lösungsvorschlag macht. Es ist nicht mehr als ein Einigungsvorschlag, den die Parteien annehmen oder auch ablehnen können. Bleibt ein Schlichtungsverfahren erfolglos, haben die Beteiligten immer noch das Recht, die Gerichte anzurufen.



Das Verfahren ist infolge der Satzungsregelungen stark formalisiert mit einer ausgeprägten Zulässigkeitsprüfung.

► Unzulässig ist ein Schlichtungsantrag, wenn die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig war. Denn dann würden mehrere Institutionen mit einem Vorgang befasst – und genau dies soll möglichst vermieden werden. Auch dann, wenn die Streitigkeit bereits durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt wurde oder ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe mit der Begründung abgelehnt wurde, dass die beabsichtigte

Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien, käme es zu einer nicht wünschenswerten Überschneidung mit gerichtlichen Entscheidungen.

- ▶ Unzulässigkeit ist gemäß der Satzung der Schlichtungsstelle des Weiteren dann gegeben, wenn von einem der an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten bereits Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrundeliegenden Sachverhalt erstattet wurde. Denn wer selbst in dieser Weise zur Verschärfung des Konfliktes beigetragen hat, kann nicht ernsthaft von der betroffenen Partei noch Einigungsbereitschaft erwarten. Dies gilt ebenso dann, wenn eine berufsrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer und/oder eine strafrechtliche Überprüfung des Verhaltens bei der Staatsanwaltschaft anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Hier erscheint ein Schlichtungsverfahren wenig sinnvoll und ist daher unzulässig.



- ▶ Zur Unzulässigkeit führt es auch, wenn vor einer Rechtsanwaltskammer bereits ein Vermittlungs- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt wird oder wurde. Auch hier gilt: eine Doppelbefassung ist im Interesse aller Beteiligten zu vermeiden.
- ▶ Ablehnen kann die Schlichterin die Durchführung des Schlichtungsverfahrens aber auch. Dies kann dann der Fall sein, wenn eine Klärung des Sachverhalts ohne eine Beweisaufnahme nicht möglich ist oder ein Schlichtungsverfahren offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat. Davon ist u. a. dann auszugehen, wenn eine der Parteien eindeutig im Recht ist. Denn Schlichtung darf keinen schlechten Kompromiss enthalten.

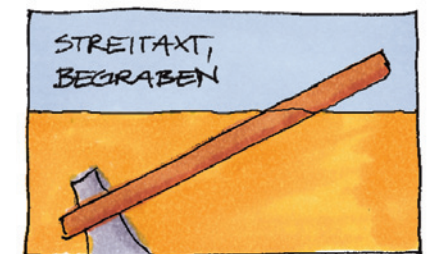
Allerdings sieht unsere Satzung vor (§ 4 Ziffer 2), dass die Schlichterin bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulässigkeit oder bis zum Gebrauchmachen von ihrem Ablehnungsrecht nur mit dem Antragsteller in Kontakt steht. Erst wenn die entsprechende Entscheidung getroffen ist, soll auch der Antragsgegner unterrichtet werden (§ 4 Ziffer 3 und 4). Diese

Regelung entspricht der – durchaus richtigen – Vorstellung, die Antragsgegner nicht unnötigerweise mit erkennbar unberechtigten Schlichtungsanträgen zu behelligen und ihnen so unnötige Arbeit zu machen. Hier soll es genügen, die Gegenseite nach Abschluss des Verfahrens über dessen Existenz zu informieren.

Das ist auch der Regelfall, aber: in einigen Fällen reicht das Vorbringen der Antragsteller selbst nach mehrfachen Nachfragen nicht aus, um der Schlichterin überhaupt eine Beurteilung zu ermöglichen, ob das Verfahren zulässig ist oder ob sie von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen sollte. Dies hängt nicht mit böser Absicht, sondern häufig einfach mit der mangelnden Fähigkeit mancher Antragsteller zusammen, Sachverhalte zumindest weitgehend chronologisch, strukturiert und verständlich darzulegen. Hier greift die Schlichterin dann zum Mittel der „Vorfrage“ beim Antragsgegner, damit dessen Vorbringen zur Erläuterung der offenen Fragen beitragen kann. Die so angesprochenen Rechtsanwälte haben bisher erfreulicherweise in allen Fällen durch ausführliche Informationen zur Klärung des Sachverhaltes beigetragen.

Scheint die Beschwerde des Mandanten schlüssig, übermittelt die Schlichtungsstelle dem Antragsgegner den Schlichtungsantrag und bittet ihn, dazu innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen. Verpflichtet ist er hierzu nicht – dennoch haben sich bis jetzt fast alle Anwälte, gegen die Anträge gestellt worden sind, an unseren Verfahren beteiligt. Das spricht dafür, dass die auf Vorschlag der Anwaltschaft geschaffene Schlichtungsstelle tatsächlich von den Anwälten mitgetragen wird. Gerade angesichts der Freiwilligkeit ist diese Kooperation unverzichtbar.

**Schlichtung
darf keinen
schlechten
Kompromiss.
enthalten.**



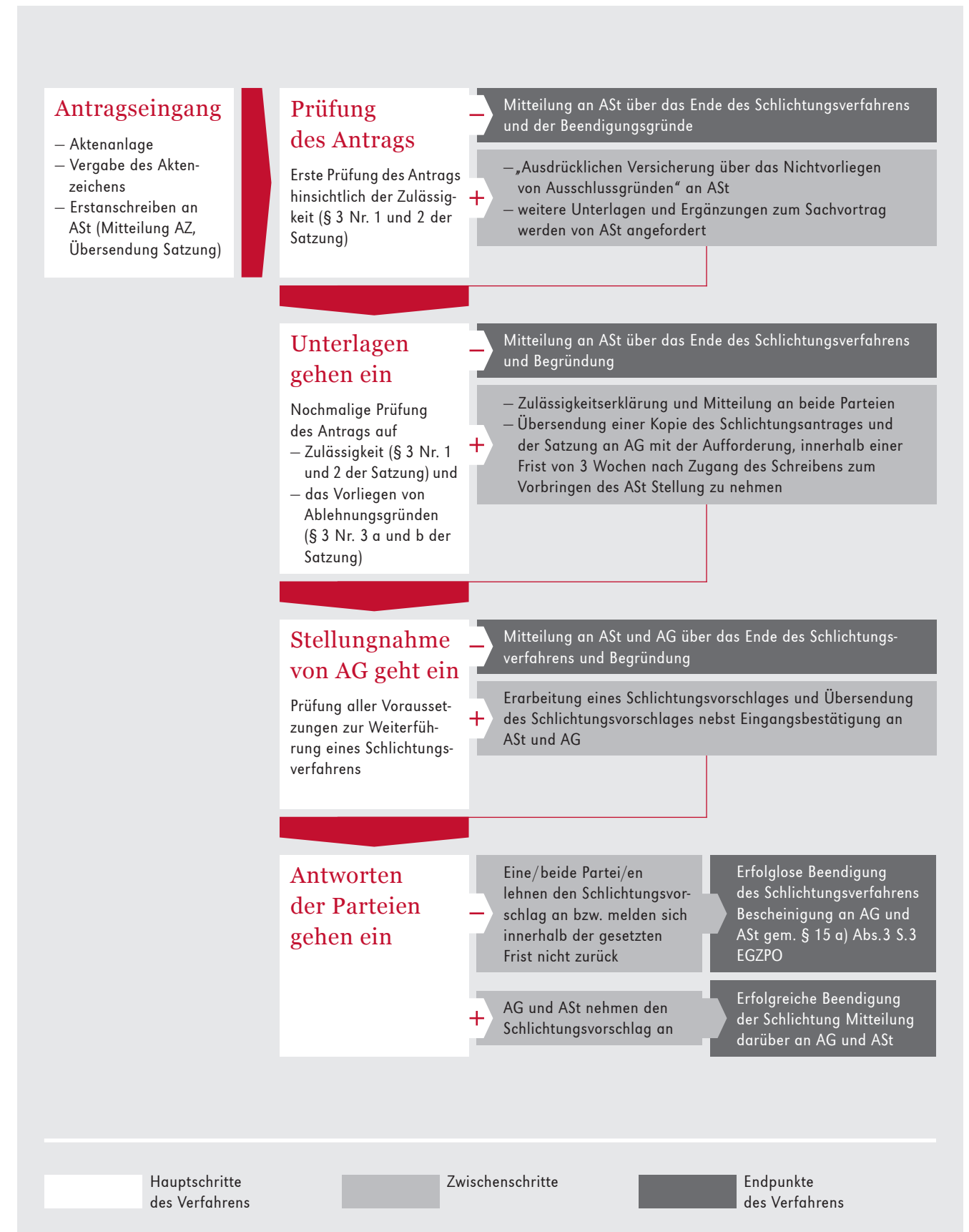
Nach Stellungnahme des Antraggegners, die wir dem Antragsteller zuleiten, und einer eventuell neuen Stellungnahme von dessen Seite wird den Parteien durch die Schlichterin eine ausgewogene Lösung unterbreitet. Der Vorschlag muss sodann von beiden Seiten ausdrücklich angenommen werden. Geschieht dies nicht, mit Einschränkungen oder nur einseitig, ist die Schlichtung gescheitert.

**Die Kosten der
Schlichtungsstelle
werden solidarisch
von der deutschen
Anwaltschaft
getragen.**

Ist noch Diskussionsbedarf zwischen den Beteiligten spürbar, der im schriftlichen Verfahren nur schwer befriedigt werden kann, wird gelegentlich zum Hilfsmittel eines „vorläufigen Schlichtungsvorschlags“ gegriffen, der sich bereits aus der Vorkorrespondenz ergeben kann. Zu diesem „vorläufigen Vorschlag“ äußern sich die Beteiligten vorab mit dem Vorteil, dass er noch an die Vorstellungen der Beteiligten angepasst werden kann, bevor der endgültige Vorschlag unterbreitet wird.

Das Verfahren ist für die Mandanten ebenso wie für den am Verfahren beteiligten Rechtsanwalt kostenfrei. Die Kosten der Schlichtungsstelle werden stattdessen solidarisch von der deutschen Anwaltschaft getragen – mit einem jährlichen Beitrag, der im Jahr 2011 bei 2 Euro je Anwalt lag. Im Jahr 2010 waren 3 Euro erhoben worden.

Häufig kommt die Frage auf, ob bereits die Anrufung der Schlichtungsstelle die Verjährung eines Anspruchs hemmt. Das ist nicht der Fall. Die Hemmung kann allerdings später entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen des § 203 BGB dann eintreten, wenn und solange zwischen den Parteien Verhandlungen schweben. Wie es aber genau mit der Verjährung von Ansprüchen während der Dauer des Schlichtungsverfahrens steht, werden letztendlich die Gerichte entscheiden.



Ablauf eines Schlichtungsverfahrens

4. Bericht der Schlichterin

4.1 Allgemeines

Im Zeitraum von Ende 2009 bis Ende 2010 fanden die organisatorischen Vorbereitungen für die Arbeit der Schlichtungsstelle statt. Angesichts der seit 2009 existenten Regelung und des von den Verbrauchern in die neue Institution gesetzten Vertrauens, wurden bereits ab Herbst 2009 Schlichtungsanträge entgegengenommen. Die inhaltliche Arbeit der Schlichtungsstelle konnte jedoch erst mit meinem Amtsantritt am 1. Januar 2011 aufgenommen werden. Als ich mein neues Büro bezog, wartete daher bereits eine Menge Arbeit auf mich – 234 Anträge lagen auf meinem Schreibtisch. Darunter waren 17 Anträge aus dem Jahr 2009 und 207 Anträge aus dem Jahr 2010. Die nachstehende Darstellung betrifft daher diese Eingänge ebenso wie weitere 801 Verfahrenseingänge aus 2011.

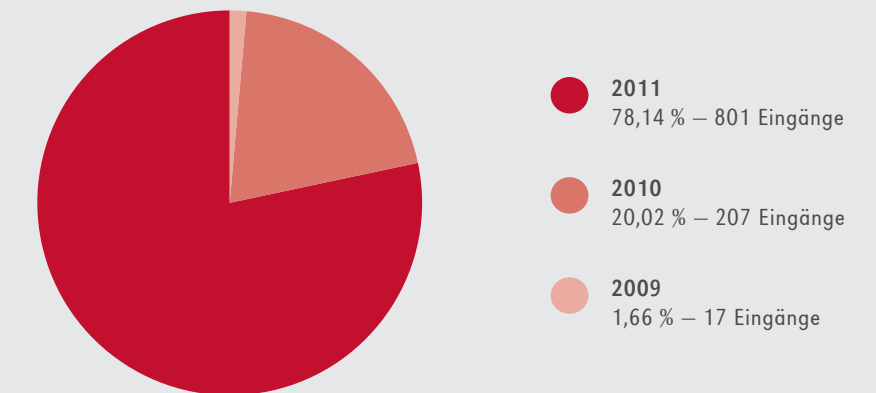
Zunächst hatte ich geplant, die Verfahren entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Antragstellung zu bearbeiten. Bald habe ich jedoch begonnen, parallel von „zwei Seiten“ zu arbeiten, also sowohl die neuesten als auch die ältesten Verfahren zu bearbeiten. Denn nur so ließ sich vermeiden, dass sämtliche Antragsteller ungeduldig wurden; zumindest einige Antragsteller kamen so in den Genuss schneller Antworten oder schneller Verfahrensabschlüsse.

Die für unsere Verfahren zu bearbeitenden Rechtsgebiete stammen aus allen juristischen Bereichen – Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht. Sie reichen im Zivilrecht vom Arbeitsrecht über das Arzthaftungsrecht zum Wettbewerbsrecht – wobei „Spitzenreiter“ bisher in jedem Jahr das Familien- und Erbrecht war. Im öffentlichen Recht spannt sich der Bogen vom

Ausländerrecht über das öffentliche Baurecht bis zum Sozialrecht. Insgesamt führen wir 41 Rechtsgebiete in unserer Statistik.

Nicht weiter überraschen dürfte dabei die Tatsache, dass häufigster Verfahrensgegenstand die Höhe der Gebührenrechnungen ist, die vor allem dann als zu hoch empfunden werden, wenn die anwaltliche Leistung kritisiert wird. Man könnte aber auch verallgemeinernd sagen, es geht um Kommunikationsdefizite zwischen den Beteiligten. Besonders häufig treten diese in emotional besetzten Rechtsgebieten auf, im Familien- und Erbrecht sowie im WEG-Recht. Hier errichten die Emotionen eine Sperre, so dass die Mandanten nicht wirklich aufnehmen, was ihnen der Rechtsanwalt sagt, wozu er rät oder wovon er abrät. Aber auch in komplizierten Gebieten wie dem

Anträge aus 2009, 2010, 2011
insgesamt 1.025



Schlichtungsanträge im Berichtszeitraum

Verwaltungs-, Steuer- und Kapitalanlagenrecht können die Bürger manchmal bis zum Schluss nicht nachvollziehen, welche Leistung ihr Rechtsanwalt für sie erbracht hat. Das erhebliche Informationsgefälle zwischen Rechtsanwalt und Mandant blockiert die substanzielle Kommunikation.

Hinzu kommt, dass Rechtsanwälte sich gelegentlich nicht zu erinnern scheinen, dass es immer und für jeden emotional belastend ist, bezahlen zu müssen, obwohl man einen Rechtsstreit verloren hat. Hier könnte viel erreicht

werden, wenn beim Erstellen der Kostennote sensibel vorgegangen würde. Ein schlichtes Übersenden der Rechnung mit Zahlungsaufforderung nebst Fristsetzung ist nach drei Instanzen (teils verloren, teils gewonnen) ebenso wenig ein gelungenes Ende der Mandatsbeziehung wie mehrfach ohne weitere Erklärung abgeänderte Kostenrechnungen oder Vorschussabrechnungen, die nur für Gebührenexperten nachvollziehbar sind.

**Es ist emotional
belastend, be-
zahlen zu müssen,
auch wenn man
einen Rechtsstreit
verloren hat.**

4.2 Unzulässige Anträge

4.2.1 Unzuständigkeit der Schlichtungsstelle

Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle ist in § 191 f Abs. 1 BRAO bzw. § 3 Ziffer 1 unserer Satzung geregelt: Es muss sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis handeln. Ein Schlichtungsantrag ist daher bereits dann unzulässig, wenn eines dieser Kriterien nicht erfüllt ist.

siehe dazu Grafik
„Unzulässigkeitserklärungen“
Seite 27

Streitigkeit

Immer wieder wenden sich Antragsteller direkt an mich, ohne sich mit ihrem Anwalt überhaupt über ihre Beanstandungen an seiner Arbeit oder seinen Gebührenrechnungen auseinandergesetzt zu haben. In diesen Fällen würde der beauftragte Rechtsanwalt erstmals von mir erfahren, dass ein Konflikt vorliegt. Damit würde jedoch der Sinn einer Schlichtung verfehlt, denn sie soll dann helfen, wenn den Parteien eine Einigung nicht gelungen ist. Das bedeutet: eine Streitigkeit kann nur vorliegen, wenn der Antragsgegner vom Antragsteller informiert worden ist und nicht bereit war, Abhilfe zu schaffen. Zukünftig werden wir daher auf diesen Punkt verstärkt hinweisen.

Im Aktenjahrgang 2010 führte dies in 5 Verfahren zur Unzuständigkeit der Schlichtungsstelle, im Jahr 2011 in 9 Verfahren. Zusätzlich war diese Problematik Gegenstand schriftlicher und telefonischer Anfragen, die nicht als Anträge registriert worden sind.

Vermögensrechtliche Streitigkeit

Eine vermögensrechtliche Streitigkeit liegt vor, wenn ein Anspruch geltend gemacht wird, der auf Geld oder Geldwert gerichtet ist. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn gewünscht wird, dass die Schlichtungsstelle eine berufsrechtliche Überprüfung vornimmt. Die berufsrechtliche Verantwortlichkeit für die in Deutschland tätigen Rechtsanwälte liegt allein bei den regionalen Rechtsanwaltskammern. Einige Anträge beinhalten auch sowohl vermögens- als auch berufsrechtliche Aspekte. Sie werden nach ihrem Schwerpunkt ausgelegt: Ist das Hauptziel des Mandanten dabei vermögensrechtlicher Natur, z. B. wünscht er die Rückzahlung von aus seiner Sicht zu viel geleisteten Gebühren, wird die Angelegenheit weiter bearbeitet. Ist das

Hauptziel jedoch, für den Antragsgegner berufs- oder gar strafrechtliche Konsequenzen herbeizuführen, lehnt die Schlichtungsstelle den Antrag als unzulässig ab und verweist den Antragsteller auf die Zuständigkeit der regionalen Rechtsanwaltskammer.

Unter diesem Gesichtspunkt sind vor allem Anträge als unzulässig zurückgewiesen worden, die die Herausgabe von Unterlagen des Anwalts oder eigene Unterlagen des Mandanten betrafen, genauso wie der – gar nicht so seltene – Wunsch der Mandanten, dem Anwalt Druck zu machen, endlich tätig zu werden.

Im Aktenjahrgang 2009 folgte hieraus keine Ablehnung, im Jahr 2010 waren es insgesamt 6 Verfahren und im Jahr 2011 insgesamt 24 Verfahren.

Bestehendes oder beendetes Mandatsverhältnis

Ein Mandatsverhältnis besteht zwischen den Vertragspartnern eines Anwaltsvertrages, d. h. einem auf Erbringung einer anwaltstypischen Leistung gerichteten Vertrages. Als problematisch haben sich hier zwei Konstellationen gezeigt:

Zum einen gingen einige Antragsteller davon aus, dass sie sich bei uns auch über den Rechtsanwalt der Gegenseite „beschweren“ können. Zum anderen ist für Nichtjuristen nur schwer nachvollziehbar, dass Vertragspartner eines Anwaltsvertrages bei Anwälten, die in einer Sozietät tätig sind, die Sozietät und nicht der das Mandat bearbeitende Rechtsanwalt ist. Zumeist rückt diese Situation zwar nicht in den Vordergrund – sie tut dies jedoch dann, wenn der betreffende Rechtsanwalt die Kanzlei wechselt. Von den Fällen mit dieser Fallkonstellation wurde noch keiner abgeschlossen, so dass wir über diese Erfahrungen erst im nächsten Tätigkeitsbericht werden berichten können. Zusätzlich erhalten wir auch Anträge, die von Insolvenzschuldnern gegen Insolvenzverwalter oder von Erben gegen Testamentsvollstrecker gerichtet werden, wenn Rechtsanwälte diese Aufgaben wahrnehmen. Hier scheidet eine Zuständigkeit der Schlichtungsstelle aus, da deren Handeln kein privatrechtliches Mandat zugrunde liegt.

4.2.2 Vorliegen eines Ausschlussgrundes

Anspruch beträgt mehr als 15.000 Euro

§ 3 Ziffer 2 Nr. 1 Buchstabe a) unserer Satzung sieht vor, dass ein Schlichtungsverfahren unzulässig ist, wenn ein Anspruch von mehr als 15.000 Euro geltend gemacht wird. Dabei ist bei einem Teilanspruch der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung heranzuziehen.

Im Regelfall bewegten sich die anhängig gemachten Verfahren in einem Bereich unter 15.000 Euro. Die Wertgrenze erscheint bedarfsgerecht gewählt worden zu sein. Vereinzelt lag die geltend gemachte Forderung jedoch auch darüber. In diesen Fällen haben Antragsteller versucht, die Summe nachträglich zu ermäßigen, um in den Genuss der Schlichtung zu kommen, obwohl zunächst dargelegt worden war, wie sich die höhere Forderung zusammensetzt. Die Anträge wurden für unzulässig erklärt.

Im Jahr 2009 war dies einmal Fall, im Jahr 2010 waren es 17 Fälle und im Jahr 2011 insgesamt 15 Fälle.

Anderweitige Rechtshängigkeit der Streitigkeit

Ein Schlichtungsantrag ist nach § 3 Ziffer 2 Buchstabe b unserer Satzung auch dann unzulässig, wenn die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig war oder ist, durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien. Sofern bereits ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, erfordert die „Anhängigkeit“ im Sinne der Satzung, dass der Kostenvorschuss bezahlt und die Anspruchsbeurteilung bei Gericht eingereicht worden ist.

Während die zweite und dritte Alternative nur eine untergeordnete Rolle spielen, hat die erste Alternative im Jahr 2009 in einem Fall, im Jahr 2010 in 15 Fällen und im Jahr 2011 in 14 Fällen zur Unzulässigkeit geführt.

Strafanzeige

Ein weiterer Grund für die Unzulässigkeit eines Schlichtungsverfahrens kann gemäß § 3 Ziffer 2 Buchstabe c unserer Satzung dann gegeben sein, wenn von einem der an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde oder während des Schlichtungsverfahrens erstattet wird und/oder eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Für mich ist es erstaunlich zu sehen, dass immer wieder Fälle bei mir ankommen, in welchen bereits Strafantrag gestellt wurde, was aber nicht sofort offengelegt wird.

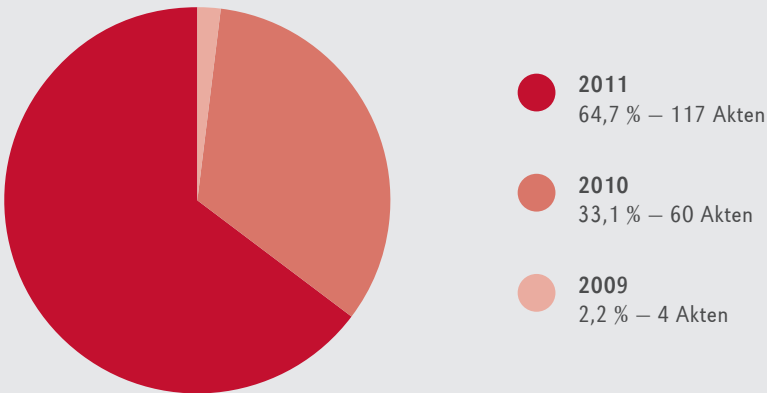
Im Jahr 2010 war dies einmal der Fall, im Jahr 2011 immerhin in 5 Verfahren. Hier macht die Satzung deutlich, dass in diesen Konstellationen dem von einer Strafanzeige Betroffenen – im Regelfall dem Rechtsanwalt – die Durchführung eines auf gütliche Einigung gerichteten Verfahrens nicht mehr zumutbar ist.

Schlichtungs-/Vermittlungsverfahren vor einer Rechtsanwaltskammer

Die regionalen Rechtsanwaltskammern sind im Bereich der Schlichtung sehr aktiv, wenn auch der Umgang mit den Schlichtungsanträgen nach meinem Eindruck sehr unterschiedlich ist. Geregelt sind diese Verfahren der regionalen Rechtsanwaltskammern in § 73 Abs. 2 Nr. 3 Bunderechtsanwaltsordnung (BRAO). Wurde oder wird ein derartiges Verfahren durchgeführt, ist ein Schlichtungsantrag nach § 3 Ziffer 2 Buchstabe d ebenfalls unzulässig. Das regionale Verfahren geht vor. „Durchgeführt“ bedeutet in diese Zusammenhang, dass sich der Antragsgegner auch inhaltlich zu dem geschilderten Sachverhalt geäußert hat oder das Verfahren in irgendeiner Weise förmlich abgeschlossen worden ist. Der alleinige Antrag auf Vermittlung genügt nicht. Nach entsprechender Belehrung beantragen Mandanten nämlich nicht selten die Weiterleitung des zunächst bei der Rechtsanwaltskammer eingereichten Antrags nach Berlin. Doppelanhängigkeit bewirkte im Jahr 2010 in 3 Fällen, im Jahr 2011 in insgesamt 8 Fällen die Unzulässigkeit.

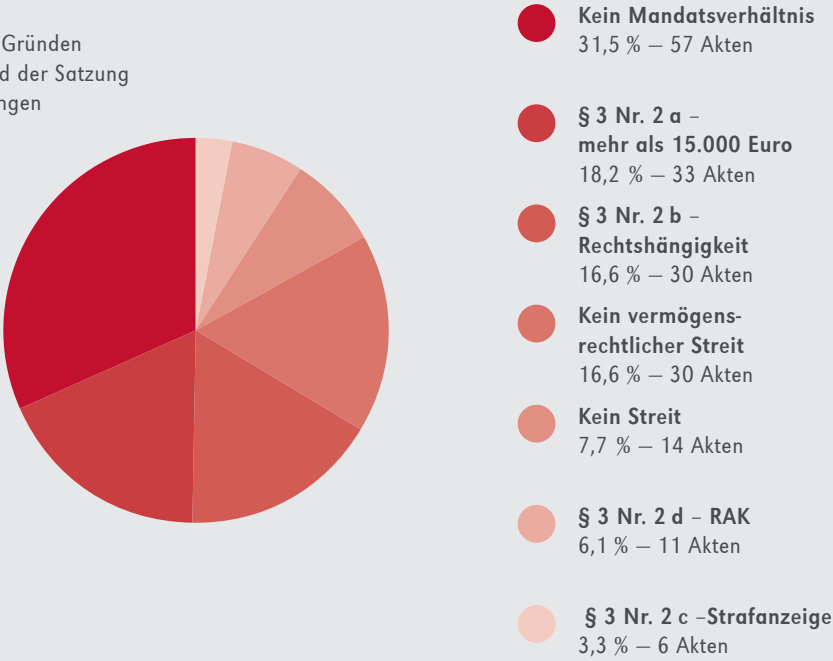
Im Berichtszeitraum

Alle Unzulässigkeitserklärungen im Berichtszeitraum
(§ 3 Nr. 1 und 2) insgesamt 181 Akten



Nach einzelnen Gründen

Unzulässigkeitserklärungen zu den einzelnen Gründen
gem. § 3 Nr. 1 und § 3 Nr. 2 Buchstaben a – d der Satzung
im Verhältnis zu allen Unzulässigkeitserklärungen
im Berichtszeitraum



Unzulässigkeitserklärungen

4.3 Ablehnung wegen offensichtlicher Unbegründetheit

siehe dazu Grafik
„Ablehnungserklärungen“
Seite 31

Schlichtungsanträge können auch zulässig sein, aber dennoch lehne ich ihre Durchführung ab. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Erhebung von Beweisen notwendig wäre oder aber die Schlichtung aus meiner Sicht keine Aussicht auf Erfolg verspricht.

Unser Schlichtungsverfahren ist ein rein schriftliches Verfahren, welches grundsätzlich nur den Urkundenbeweis – also Unterlagen als Beweismittel – zulässt. Eine Zeugenvernehmung ist mir nicht möglich. Eine Beteiligtenvernehmung nur im absoluten Ausnahmefall. Sofern daher zwischen den Parteien streitig bleibt, ob ein Beratungsfehler vorlag und ob dieser Auswirkungen auf die Vermögenslage hatte, ob überhaupt ein Klageauftrag erteilt oder ob auf Gebühren verzichtet wurde, ob Vergleichsbereitschaft vorlag bzw. auf die gebührenrechtlichen Folgen eines Gesamtvergleichs hingewiesen wurde, kann ich nur einen Vorschlag machen, wenn mir Unterlagen vorgelegt werden, aus denen sich die Sachlage plausibel nachvollziehen lässt. Das ist oft nicht der Fall. Deshalb waren im Jahr 2010 in insgesamt 19 Fällen und im Jahr 2011 in insgesamt 25 Fällen Ablehnungsschreiben die Folge.

Häufig sprechen auch andere Gründe gegen eine Erfolgsaussicht des Verfahrens. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn

- ▶ die vom Antragsteller geschilderten Absprachen Berufsrechtsverstöße des Rechtsanwalts nahelegen, zu denen ich mich nicht verhalten darf. Wir weisen darauf hin, dass es dem Antragsteller unbenommen bleibt, sich unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten an die zuständige Rechtsanwaltskammer zu wenden;
- ▶ eindeutig keine anwaltliche Pflichtverletzung vorliegt oder
- ▶ das Vorbringen eines Antragstellers keine Anhaltspunkte dafür erkennen lässt, dass der Antragsgegner in den von ihm aufgewandten Arbeitsstunden eine Schlechtleistung erbracht hat, z. B. indem er von gerichtlichen Schritten abgeraten hat;

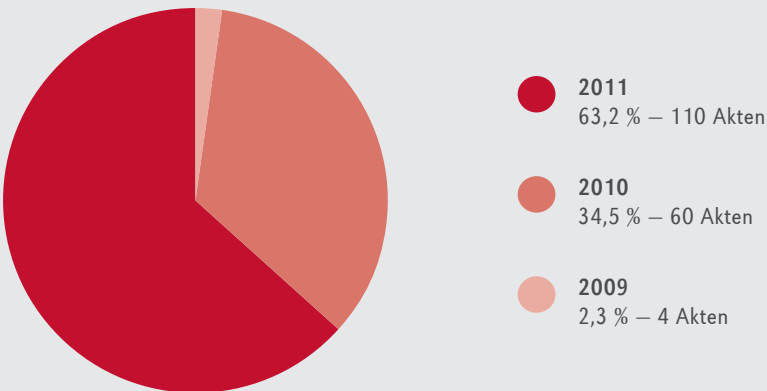
- ▶ zwar eine anwaltliche Pflichtverletzung nahe liegt, diese jedoch für einen Schadensersatzanspruch nach meiner Überzeugung nicht ursächlich war;
- ▶ nach Überprüfung der Kostenrechnung offensichtlich nicht inkorrekt abgerechnet wurde;
- ▶ die schriftliche Vergütungsvereinbarung den gebührenrechtlichen Formvorschriften entspricht und nicht zu beanstanden ist;
- ▶ der Rechtsanwalt die Leistungen erbracht hat, die von der Vergütungsvereinbarungen umfasst waren;
- ▶ eine Gebührenvereinbarung geschlossen wurde und der Antragsgegner dabei noch unterhalb der festgelegten Geschäftswerte geblieben;
- ▶ nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens der Antragsgegner seine Rechnung korrigiert, der Antragsteller sich dazu jedoch nicht äußert oder ihm die Faktoren nicht zusagen. Die Fronten sind dann zu verhärtet;
- ▶ wenn seitens des Antragstellers keine Akzeptanz dafür besteht, dass wer die Zeit eines Rechtsanwalts beruflich in Anspruch nimmt, in aller Regel auch dafür bezahlen muss;
- ▶ ein Antragsteller ersichtlich keine Einsicht in die prekäre Rechtslage hat, aus der heraus er sich einer Klage gestellt hat, und er sich der Realität trotz negativen Prozessausgangs bis heute verschließt;
- ▶ ein Schlichtungsverfahren durch aggressive Schriftsätze eingeleitet wird, wobei u. a. dem früheren Rechtsanwalt „kriminelle Energie“ vorgeworfen und die Erstberatung als „monströses Gespräch“ bezeichnet wird. Denn Schlichtungsverfahren beruhen auf Freiwilligkeit und der Bereitschaft, sich zu verständigen. Dafür dürfte es in einer solchen Konstellation an der Grundlage fehlen;

angesichts tiefgreifender Zerwürfnisse sowohl in der Familie des Antragstellers als auch im Verhältnis zum Antragsgegner eine irgendwie gear-tete Einigung ausgeschlossen erscheint.

Diese Alternativen kamen im Jahrgang 2010 in insgesamt 41 Verfahren vor, im Jahrgang 2011 insgesamt 85 Verfahren. Wie sich unschwer nachvollzie-hen lässt, setzt die Ablehnung nicht selten eine umfängliche Rechts- und Tat-sachenprüfung anhand der vom Antragsteller eingereichten Aktenkonvolute voraus. Die Bearbeitungsintensität unterscheidet sich nur wenig von der Vorbereitung eines Schlichtungsvorschlags, der in diesen Fällen stets darauf hinauslief, dem Antragsteller zu raten, die Rechnung zu bezahlen und/oder den angedachten Schadensersatzanspruch fallen zu lassen.

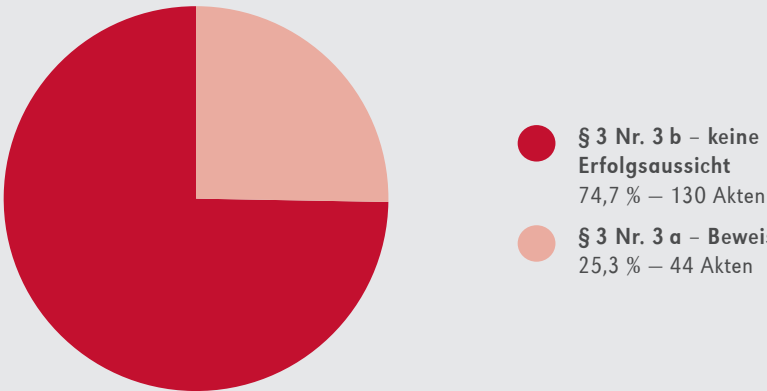
Im Berichtszeitraum

Alle Ablehnungserklärungen im Berichtszeitraum (§ 3 Nr. 3)
insgesamt 174 Akten



Nach einzelnen Gründen

Ablehnungserklärungen zu den einzelnen Gründen
gem. § 3 Nr. 3 Buchstaben a und b
der Satzung im Verhältnis zu allen
Ablehnungserklärungen im Berichtszeitraum



Ablehnungserklärungen

4.4. Sonstige Beendigungsgründe

siehe dazu Grafik
„Andere Beendigungstatbestände“
Seite 34

Zusätzlich haben sich im Laufe der Bearbeitung der Verfahren weitere faktische Beendigungsgründe herauskristallisiert. Dies sind eine zwischenzeitlich erfolgte interne Einigung der Parteien, ein Antragsteller, der sich auf Rückfrage nicht mehr bei uns meldet oder die Antragsrücknahme durch den Antragsteller.

Im Verlauf der Verfahren geeinigt haben sich im Jahr 2010 ebenso wie im Jahr 2011 die Parteien in jeweils 7 Verfahren. Dabei kam es nach Antragstellung zu außergerichtlichen Einigungen und Vergleichen, aber auch zum schriftlichen Verzicht auf Gebühren noch vor Fertigen eines Schlichtungsvorschlages. Man kann nur vermuten, dass die reine Existenz eines Schlichtungsverfahrens die Einigungsbereitschaft gefördert hat.

Im Jahr 2009 scheiterten 5 Verfahren an einer mangelnden Rückmeldung des Antragstellers, im Jahr 2010 waren es 39 und im Jahr 2011 waren es 63 Verfahren. Dabei fordere ich den Antragsteller zunächst unter einfacher Fristsetzung auf, weitere notwendige Unterlagen beizubringen oder sich zu bestimmten Punkten zu erklären. Sofern ich darauf nichts höre, schreibe ich ihn erneut an, diesmal unter Setzen einer Ausschlussfrist. Auffällig ist, dass für das Abtauchen der Antragsteller nicht die Verfahrensdauer entscheidend ist. Sonst wäre es im Jahr 2011 nicht zu einem Anstieg der Zahlen gekommen. Die Verfahrensdauer der Fälle aus 2011 war in aller Regel deutlich kürzer als in den Vorjahren.

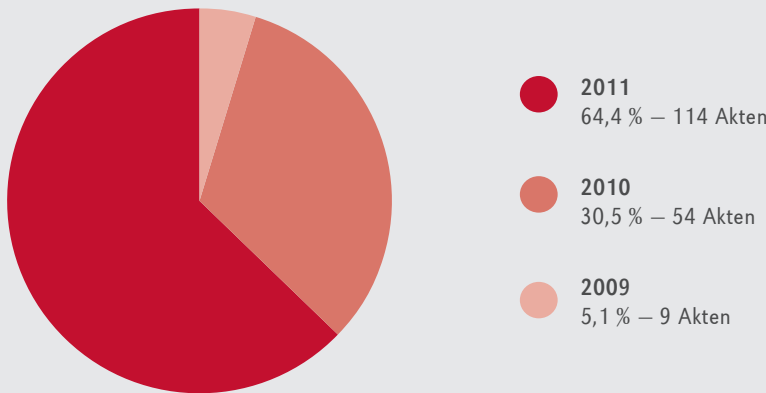
Die normale Fristsetzung wirkt aber nicht mit der Grausamkeit des zivilrechtlichen Beibringungsgrundsatzes. Sofern vor Fristablauf zumindest teilweise Informationen geliefert werden und ich sehe, dass der Antragsteller sich zwar bemüht, aber persönlich schlicht nicht in der Lage ist, weitere Zuarbeit zu leisten, zugleich aber eine Schlichtung durchaus im Bereich des Möglichen liegt, schreibe ich zunächst den Antragsgegner an, mit der Bitte, seine Sicht der Dinge zu schildern, um so den Sachverhalt zu klären. An diesem Punkt habe ich große Unterstützung von den angeschriebenen Anwälten erhalten.

Zusätzlich zählen auch Antragsrücknahmen durch den Antragsteller zu den sonstigen Beendigungsgründen. Dies betraf im Jahr 2009 4 Verfahren, im Jahr 2010 8 und im Jahr 2011 insgesamt 44 Verfahren.

Als Gründe hierfür haben die Antragsteller angegeben: die Ansprüche sollen nun doch gerichtlich geltend gemacht werden u. a., um den Eintritt der Verjährung zu verhindern, es sei zu lange Zeit bis zur Bearbeitung des Verfahrens vergangen, der Antragsgegner habe seine Forderungen zwischenzeitlich nicht weiter verfolgt oder die Antragsteller haben nach Übersendung von Satzung und Merkblatt erkannt, dass ihr Begehren nicht schlichtungsfähig ist.

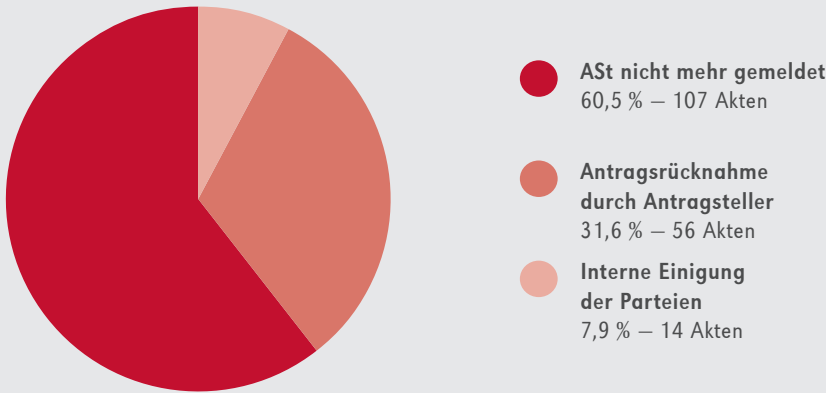
Im Berichtszeitraum

Andere Beendigungstatbestände im Berichtszeitraum
insgesamt 177 Akten



Art der anderen Beendigungstatbestände

Anzahl der einzelnen sonstigen Beendigungstatbestände im Verhältnis zu allen Beendigungstatbeständen im Berichtszeitraum



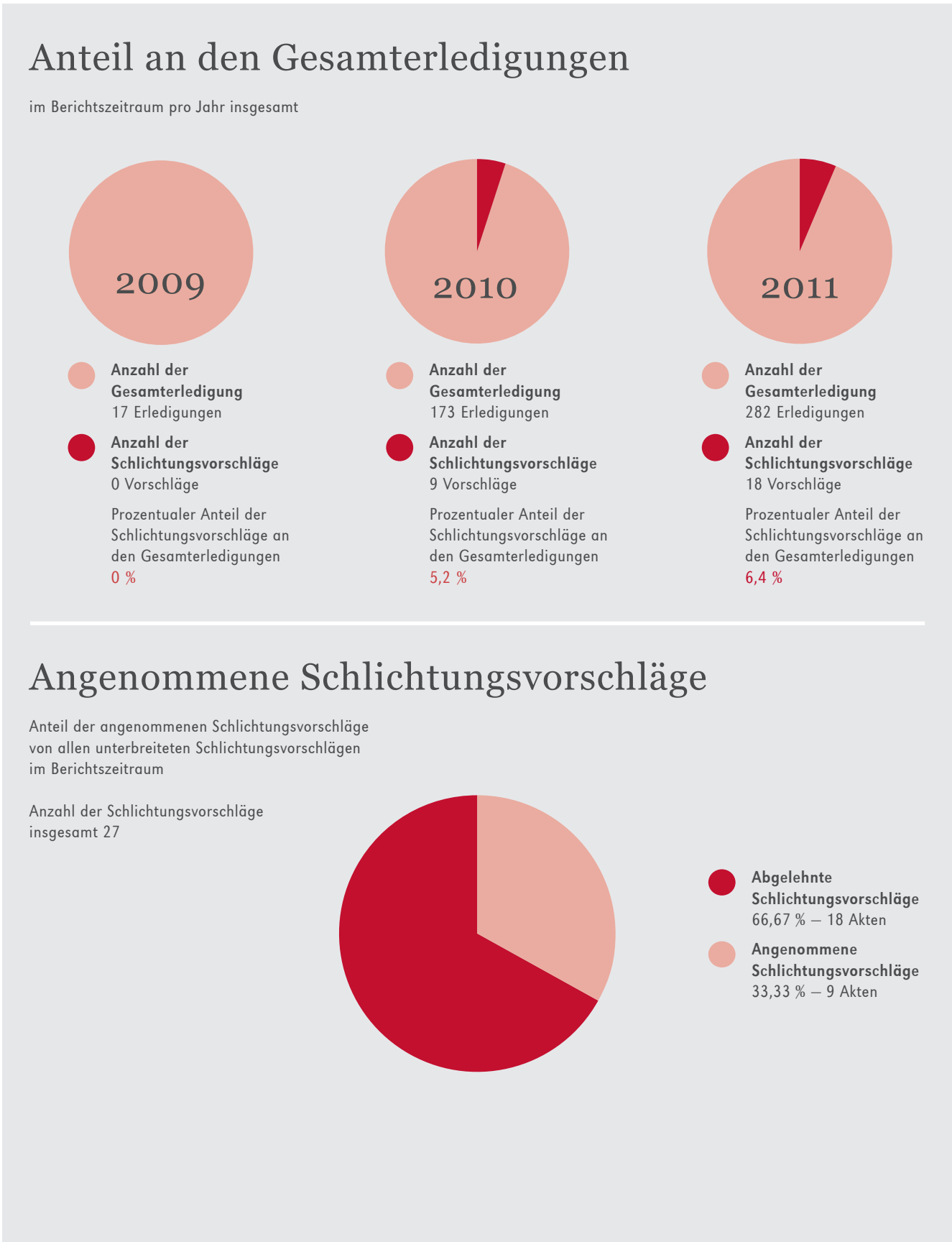
Andere Beendigungstatbestände

4.5 Schlichtungen

Waren nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten Zulässigkeit und Erfolgsaussichten zu bejahen, unterbreite ich den Parteien entweder zunächst einen „vorläufigen Schlichtungsvorschlag“ oder bereits einen Schlichtungsvorschlag. Mein Vorschlag hat zum Inhalt, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der sich aus dem Sachvortrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Ich begründe ihn kurz und halte mich in der Wortwahl, soweit irgend möglich, an den allgemeinen und nicht an den juristischen Sprachgebrauch. Der Vorschlag wird sodann den Beteiligten zugestellt. Dabei enthält der Schlichtungsvorschlag den Hinweis an die Beteiligten, dass sie zur Annahme nicht verpflichtet sind, und dass bei Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht. Belehrt wird auch darüber, dass die Annahme des Schlichtungsvorschlags fristgebunden ist. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Schlichtungsvorschlags. Wirksam wird der Schlichtungsvorschlag, wenn beide Parteien ihn binnen eines Monats annehmen. Immer wieder werden die Schlichtungsvorschläge jedoch von einer Partei abgelehnt und zwar wesentlich häufiger vom Antragsteller als vom Antragsgegner.

Jede Einigung –
wie immer man
sie auch erzielt –
ist besser als ein
Urteilsspruch.

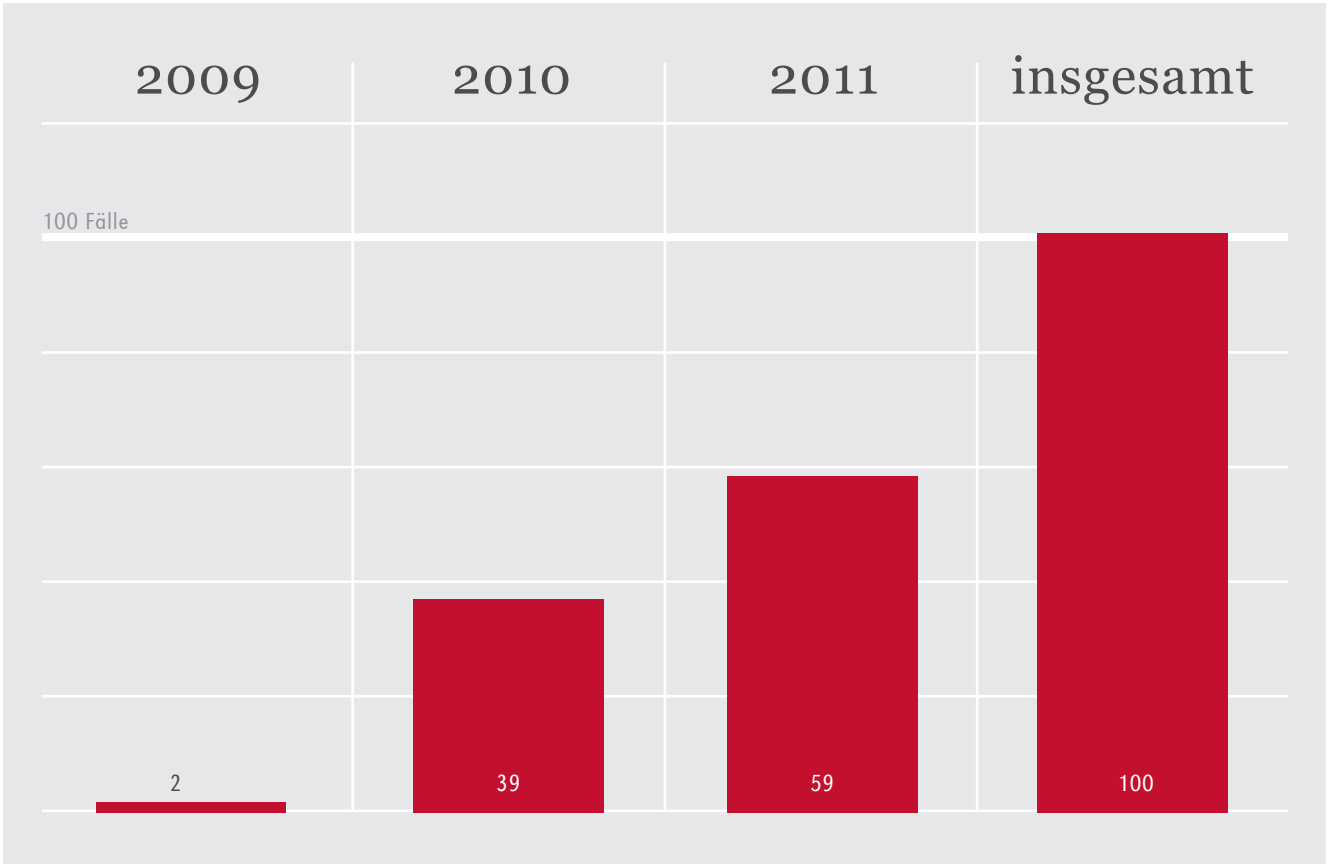
Im Hinblick auf Verfahren, die meiner Schlichtung überhaupt zugänglich waren, zeigt sich folgendes Bild:
Im Jahrgang 2009 eignete sich keines der Verfahren für eine Schlichtung. Dies hauptsächlich deshalb, weil zumeist zu viel Zeit vergangen war. Im Jahrgang 2010 kam es zu insgesamt 9 Schlichtungsvorschlägen. Von diesen waren 3 erfolgreich und 6 erfolglos; es gibt aber auch noch offene Schlichtungsvorschläge. Dabei war das Scheitern in 5 Fällen der mangelnden Annahme des Antragstellers und nur in einem Fall der mangelnden Annahme beider Parteien geschuldet. Von den Akten des Verfahrensjahrgangs 2011 mündeten bis zum Jahresende 18 in einen Schlichtungsvorschlag – zwischenzeitlich sind weitere 14 dazugekommen. Von den genannten 18 Verfahren waren insgesamt 6 erfolgreich, d. h. beide Seiten haben zugestimmt, und 12 erfolglos. Dabei lehnte lediglich in 2 Fällen der beteiligte Anwalt ab, in 10 Fällen jedoch der antragstellende Mandant.



Schlichtungen

4.6 Der „Nachklapp“

Durchaus mit Sorge betrachte ich die Menge des sog. Nachklapps, die wir zu bewältigen haben. Den Begriff „Nachklapp“ gibt es auch an Gerichten. Er steht dafür, dass, auch nachdem ein Verfahren offiziell beendet wurde, noch Post eingeht. Diese könnte ich theoretisch unbearbeitet lassen, aber das hauptsächliche Ziel meiner Schlichtung ist es, Rechtsfrieden einkehren zu lassen, gleichgültig wie meine verfahrensbeendende Entscheidung aussieht. Dazu kann gelegentlich beitragen, dem Antragsteller noch weitere Erläuterungen zu geben. Leider hat es damit jedoch in vielen Fällen noch immer nicht sein Bewenden, sondern es folgt weiterer Schriftverkehr. Im Jahr 2009 waren dies 2 Verfahren, im Jahr 2010 waren es 39 Verfahren und im Jahr 2011 belief sich ihre Zahl auf 59 Verfahren. Insgesamt sind dies 100 Fälle, die verfahrensähnlichen Arbeitsaufwand verursachen.

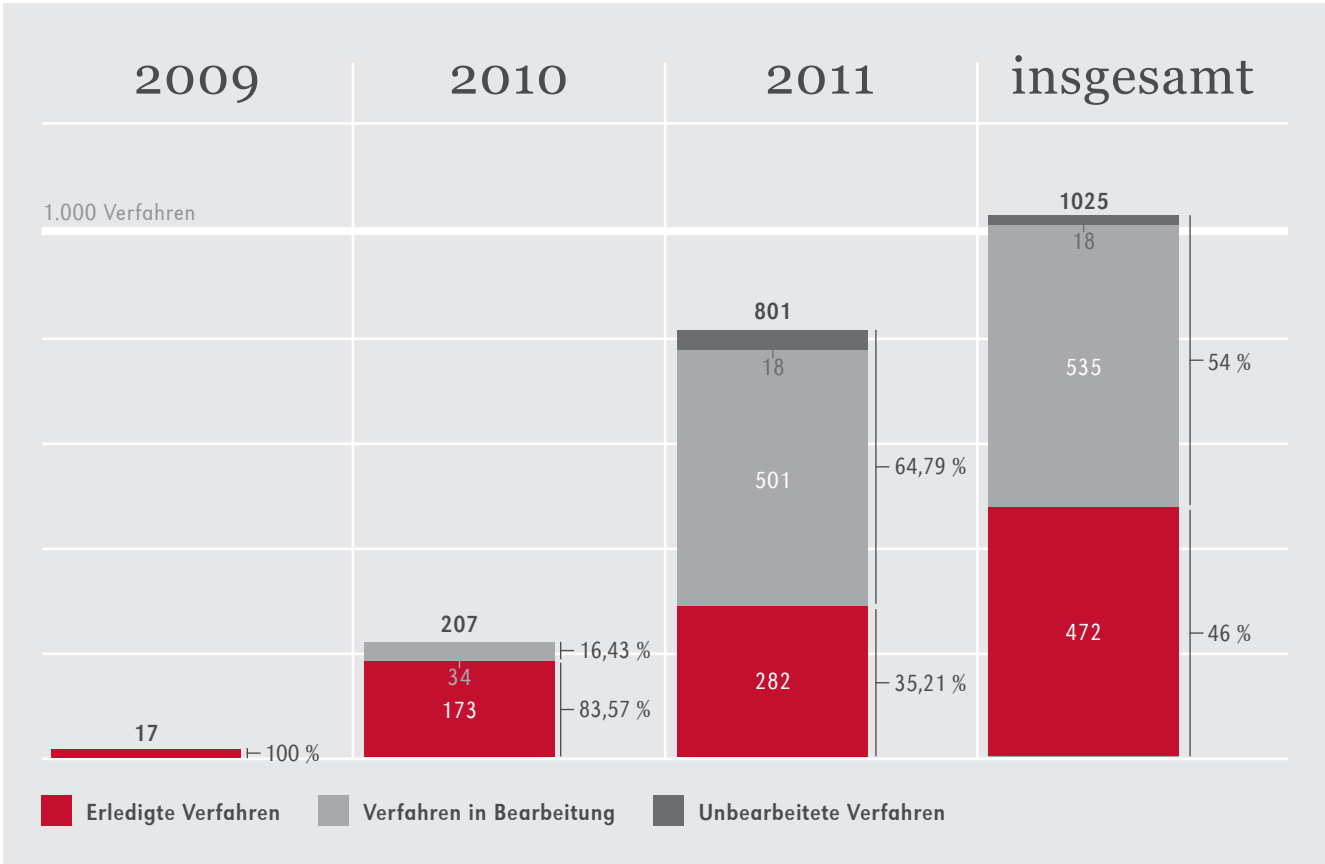


Nachklapp

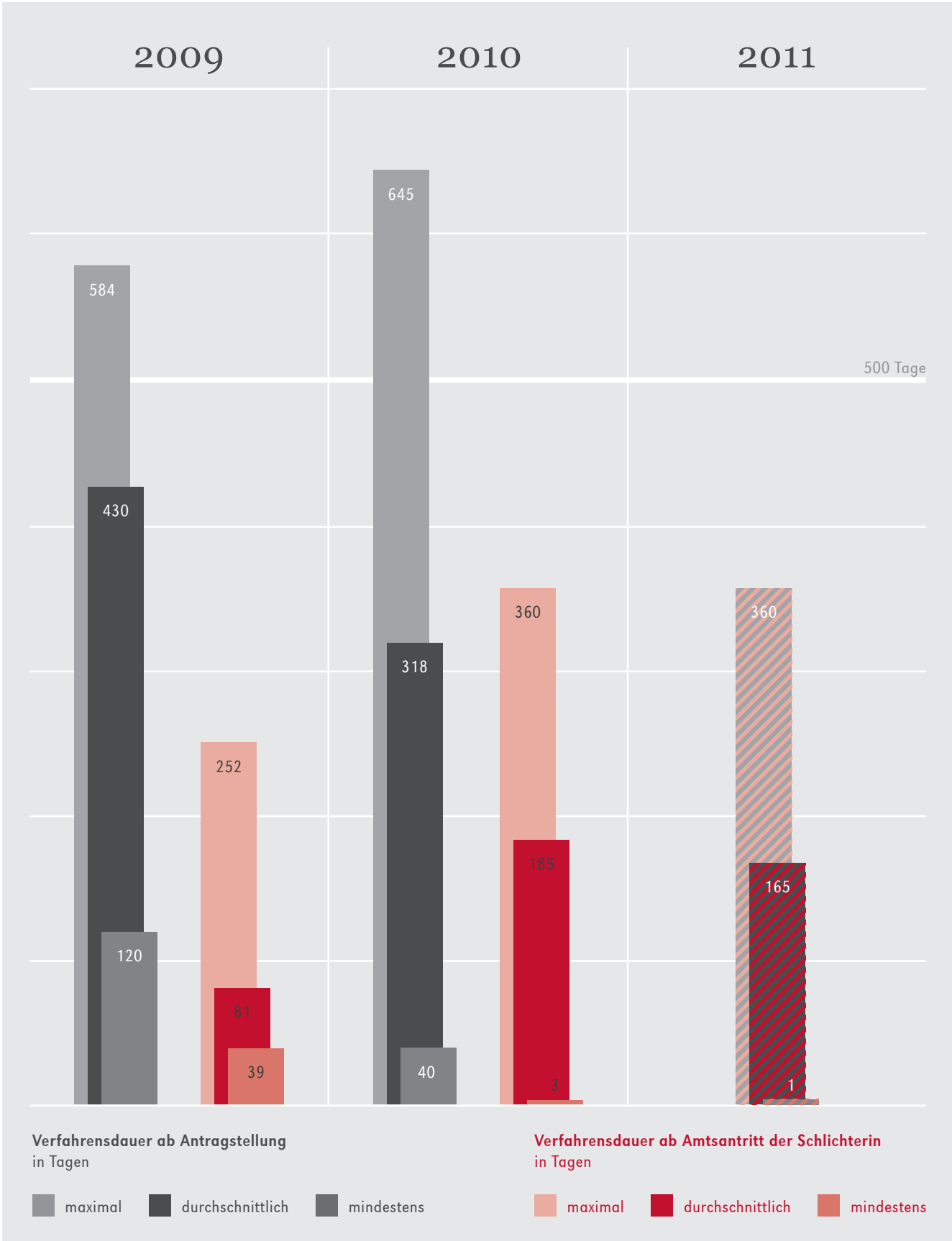
4.7 Verfahrensstand

siehe dazu auch Grafik
„Verfahrensdauer“
Seite 39

Unser derzeitiger Verfahrensstand stellt sich wie unten abgebildet dar. Diese Zahlen bestätigen, dass es sich um ein langwieriges und formalisiertes Verfahren handelt, bei dem relativ viel Zeit vergeht. Das ist nicht gut. Die Menschen werden schon nach 6 bis 8 Wochen ungeduldig.



Verfahrensstand per 31.12.2011



Verfahrensdauer

5. Die Schlichterin – Dr. Renate Jaeger

Die erste Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist Dr. Renate Jaeger.



Die gebürtige Darmstädterin begann 1968 ihren beruflichen Weg als Richterin in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen, zuletzt war sie dort Vorsitzende Richterin am Landesozialgericht Nordrhein Westfalen. 1987 wurde sie Richterin am Bundessozialgericht in Kassel, ab 1988 zugleich Mitglied des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen. 1994 wählte der Bundesrat Frau Dr. Jaeger einstimmig zur Richterin des Bundesverfassungsgerichts. In ihrer 11jährigen Amtszeit als Richterin im Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts war Frau Dr. Jaeger Berichterstatterin für das Recht der freien Berufe, also auch für das

Anwaltsrecht. Im Jahr 2004 wechselte Frau Dr. Jaeger als Richterin an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg. Dort hat Frau Dr. Jaeger sich zuletzt den Themen „Sicherungsverwahrung“ und – wichtig für das Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant – „überlange Verfahrensdauer“ gewidmet.

**Natürlich unterscheiden sich die Verfahren,
die wir bei der Schlichtungsstelle behandeln, der Sache
nach erheblich von den Verfahren vor dem EGMR.
Die menschliche Betroffenheit ist aber häufig nicht geringer.
Das kann ich zwischen den Zeilen lesen.**

6. Die Schlichtungsstelle – Beirat und Team

6.1. Der Beirat

Die Bundesrechtsanwaltsordnung sieht vor, dass bei der Schlichtungsstelle ein Beirat errichtet wird, dem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft und Verbänden der Verbraucher angehören müssen. Andere Personen können in den Beirat berufen werden, wobei jedoch höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirats Rechtsanwälte sein dürfen. Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern, vor Erlass und Änderung der Satzung sowie vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann eigene Vorschläge für die Bestellung von Schlichtern und die Ausgestaltung der Satzung unterbreiten und berät den Schlichter auf dessen Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen.

Am 12. März 2010 hat die konstituierende Sitzung des Beirats der Schlichtungsstelle stattgefunden, seitdem haben drei weitere Sitzungen stattgefunden. Der Beirat hat neun Mitglieder – alle haben Rechtswissenschaften studiert, ansonsten sind die Lebensläufe und Betätigungsfelder jedoch sehr unterschiedlich:

Mechthild Dyckmans, MdB (FDP), war von 1977 bis 1990 Richterin, zuletzt am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel. Sie ist seit 1977 Mitglied der FDP und war Mitglied in verschiedenen Bundestagsausschüssen. Seit der 17. Wahlperiode ist sie ordentliches Mitglied im Rechtsausschuss, stellvertretendes Mitglied im Gesundheitsausschuss und stellvertretende Koordinatorin der Gruppe der „Christen in der FDP-Bundestagsfraktion“. Außerdem ist sie seit November 2009 Drogenbeauftragte der Bundesregierung.

Lars Gatschke ist seit dem Jahr 2002 beim „Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)“ beschäftigt. Zunächst lag sein Tätigkeitsschwerpunkt auf Abmahnungen und Unterlassungsklagen bei Finanzdienstleistungen, seit 2007 ist er Referent für Versicherungen. Er ist auch Mitglied des Beirats des Versicherungsombudsmann e.V.



v.l.n.r.:
 Dr. Eva Högl
 RA Hansjörg Staehle
 Mechthild Dyckmans
 RAin Anke Klein
 Dr. Renate Jaeger
 RA Herbert Schons
 Elisabeth Winkelmeier-Becker
 Lars Gatschke
 RAin Ulrike Stendebach
 Dr. Oliver Vogt

Dr. Eva Högl, MdB (SPD), ist seit September 2009 Mitglied des Deutschen Bundestags. Zuvor war sie im Bundesministerium für Arbeit und Soziales tätig, zuletzt als Leiterin des Referats „Europäische Beschäftigungs- und Sozialpolitik, Europapolitik“. Anfang der 90er Jahre war Frau Dr. Högl stellvertretende Bundesvorsitzende der Jusos, seit 2007 ist sie ASF-Landesvorsitzende und Mitglied im SPD-Landesvorstand Berlin. Außerdem ist sie Mitglied im Rechtsausschuss und im Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion im 2. Untersuchungsausschuss „Terrorgruppe NSU“.

RAin Anke Klein verfügt über langjährige Erfahrungen im Bereich der Erstversicherung und im internationalen Maklergeschäft mit Schwerpunkt Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Beim Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft ist sie verantwortlich für den Fachbereich

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Sie ist Leiterin der der GDV-Arbeitsgruppen Betrieb und Schaden sowie Vermögensschaden-Haftpflicht und Dozentin beim Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft in Berlin-Brandenburg e.V. (BWV).

RA Herbert Schons ist als Rechtsanwalt (Fachanwalt für Verkehrsrecht) und Notar in Duisburg tätig. Im Deutschen Anwaltsverein (DAV) ist RA Schons seit seiner Anwaltszulassung im Jahre 1978 organisiert und engagiert, seit 1989 ist er Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, seit März 2012 auch deren Präsident. Er ist Vorsitzender der Gebührenabteilung sowie der Schlichtungsabteilung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Mitglied des RVG-Ausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer und Vorsitzender der Gebührenreferententagung der Rechtsanwaltskammern. Zusätzlich ist RA Schons Mitherausgeber und -autor mehrerer Zeitschriften und Fachbücher zum anwaltlichen Vergütungsrecht.

RA Hansjörg Staehle ist seit 1971 Rechtsanwalt in München (Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht), seine weiteren Tätigkeitsschwerpunkte sind das Wettbewerbs-, Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht sowie das Berufsrecht der freien Berufe. Seit 2002 ist er Präsident der Rechtsanwaltskammer München, seit 2007 Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer und seit 2010 Vorsitzender des Beirats der Schlichtungsstelle.

RAin Ulrike Stendebach ist seit 1998 Rechtsanwältin (Fachanwältin für Familienrecht sowie Fachanwältin für Verkehrsrecht). Ihre weiteren Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht sowie im privaten und gewerblichen Miet- und Pachtrecht. Sie ist Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen und in der dortigen Beschwerdeabteilung engagiert.

Dr. Oliver Vogt LL.M. hat unter anderem am Europakolleg in Brügge eine Masterarbeit über das WTO-Streitschlichtungsverfahren verfasst. Seit dem Jahr 2000 ist Dr. Vogt Referent in der Bundestagsverwaltung, zuletzt in der Vergabestelle. Dr. Vogt ist Mitglied der Partei Bündnis 90/Die Grünen.

Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB (CDU), war zunächst Richterin, zuletzt am Amtsgericht-Familiengericht-Siegburg. Seit 2005 ist sie Mitglied des Deutschen Bundestages; Mitglied des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Mitglied im Rechtsausschuss; Beisitzerin im Vorstand der CDU/CSU-Bundestagsfraktion; stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion; stellvertretende Vorsitzende der Gruppe der Frauen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sowie stellvertretendes Mitglied im Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung.

**Der Beirat ist
eine fabelhafte
Rückkopplung
in die
Gesellschaft.**

Alle bisherigen Gespräche mit den Beiratsmitgliedern haben sich als sehr fruchtbar erwiesen, anstehende Probleme wurden intensiv und konstruktiv diskutiert.

Der Beirat erweist sich dabei für Frau Dr. Jaeger und die Mitarbeiterinnen der Schlichtungsstelle als eine fabelhafte Rückkopplung in die Gesellschaft, zu Verbrauchern, Verbänden und der Politik.

6.2 Das Team



v.l.n.r.:
RAin Dr. Sylvia Ruge
Yvonne Roehl
RAin Stephanie Dahlhorst
Dr. Renate Jaeger
RAin Christina Müller-York
Kristina Wallroth
RAin Carmen Seyler

Frau Dr. Jaeger hat in der Schlichtungsstelle derzeit ein Team von 6 Mitarbeiterinnen, davon 4 in Teilzeit:

RAin Christina Müller-York ist als Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle tätig. Neben anwaltlicher Praxis und langjähriger Tätigkeit in der Rechtsabteilung der IHK Berlin ist sie Bankkauffrau sowie Wirtschaftsmediatorin und bringt Erfahrungen aus dem Kommunikationsbereich ein.

RAin Dr. Sylvia Ruge und **RAin Stephanie Dahlhorst** verfügen über langjährige anwaltliche Berufserfahrung, **RAin Carmen Seyler** hat bereits vor ihrem Studium zusätzlich eine Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten absolviert.

Yvonne Röhl und **Kristina Wallroth** sind Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung. Frau Wallroth verfügt zusätzlich über einen Studienabschluss in Germanistik und Anglistik.

7. Öffentlichkeitsarbeit

7.1 Internetseiten

Die Internetseiten der Schlichtungsstelle finden sich unter www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de.

Wir informieren dort ausführlich über das Schlichtungsverfahren und seine Besonderheiten. Unsere Satzung sowie ein „Merkblatt für Antragsteller“ finden sich zum Download.

7.2 Medienecho

Die Schlichtungsstelle hat seit dem Jahr 2009 ein großes Medienecho erfahren – und dies, obwohl wir selbst nur zum Zeitpunkt der Benennung von Frau Dr. Jaeger als Schlichterin sowie zum Datum ihrer Amtseinführung aktiv geworden sind. Dies war eine bewusste Entscheidung zur Zurückhaltung, weil angesichts des Rückstaus an Verfahren, der nach wie vor nicht abgebaut werden konnte, das Bewerben eines schnellen Verfahrens bei Antragstellern eher für Unmut gesorgt hätte.

Folgende Berichte sind über Frau Dr. Jaeger und ihre neues Arbeitsumfeld bis Ende 2011 erschienen:

Frankfurter Allgemeine Zeitung | am 14.12.2011 | Meist gewinnt der Anwalt

- ▶ Kammermitteilungen der RAK Düsseldorf | am 30.6.2011 | Interview mit der ersten Ombudsfrau der deutschen Rechtsanwaltschaft Dr. Renate Jaeger
- ▶ Handwerk Magazin | Ausgabe 5/2011 | Wenn der eigene Anwalt pfuscht
- ▶ Kammerreport Hanseatische Rechtsanwaltskammer | 11.02.2011 | Neue Schlichtungsstelle der Anwaltschaft: Ziemlich cool!
- ▶ LR-Online.de | am 04.02.2011 | Wenn sich Mandant und Anwalt zoffen
- ▶ Tagesspiegel.de | am 03.02.2011 | Für viele Anwälte war ich ein rotes Tuch
- ▶ T-Online.de | am 03.02.2011 | Neue Schlichterin vermittelt zwischen Mandanten und Anwälten
- ▶ otz.de | am 03.02.2011 | Schlichtungsstelle Berlin hilft Mandanten bei Beratungsfehlern
- ▶ ZDF.de | am 03.02.2011 | Schlichten statt Richten
- ▶ Der Tagesspiegel | am 24.01.2011 | Eine für alle
- ▶ Tagesspiegel.de | am 17.01.2011 | Rechtsfrage an Irene Schmid, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer: Wer hilft bei Streit mit dem Anwalt?
- ▶ Boulevard-Baden.de | am 17.01.2011 | Neue Schlichterin vermittelt zwischen Mandanten und Anwälten
- ▶ Cellesche-Zeitung.de | am 14.01.2011 | Anwalt und Mandant streiten: Schlichtungsstelle hilft
- ▶ t-online.de | am 14.01.2011 | Neue Schlichterin vermittelt zwischen Mandanten und Anwälten
- ▶ Berliner Kurier | am 03.01.2011 | Beschwerden gratis geprüft
- ▶ BRAK Magazin | Ausgabe 01/2011 | Vom EGMR zur Schlichtungsstelle
- ▶ Anwaltsblatt | Ausgabe 1/2011 | Mehr als ein Kummerkasten? Eine Schlichterin der Anwaltschaft – ziemlich zeitgemäß

- ▶ Boulevard | am 30.12.2010 | Ehemalige Bundesrichterin wird 70 Jahre alt
- ▶ Freie Presse | am 28.12.2010 | Wenn der Anwalt kein Liebling mehr ist
- ▶ Saarbrücker Zeitung | am 27.12.2010 | Vermittler zwischen Anwalt und Mandant
- ▶ Primasenser Zeitung | am 27.12.2010 | Kostenlose Hilfe bei Streit zwischen Anwalt und Mandant
- ▶ Trierischer Volksfreund | am 22.12.2010 | Unstimmigkeit muss nicht zur Klage führen
- ▶ Der Tagesspiegel | Ausgabe 5/11/2010, NR. 20789 | Neue Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. In: Beilage ALLES, WAS RECHT IST
- ▶ Berliner Anwaltsblatt | Ausgabe 11/2010 | Neue Schlichterin beginnt Anfang 2011
- ▶ Världen, Schwedisches Anwaltsblatt | Ausgabe Oktober 2010 | Mediarska lösa tvister i Tyskland
- ▶ DATEV Magazin | Ausgabe 6/2010 | Schlichten statt Richten
- ▶ BRAK Mitteilung | Ausgabe 06/2010 | Meinungsbild der Anwaltschaft
- ▶ Otto-Schmidt.de news | am 05.05.2010 | EGMR-Richterin vermittelt künftig in Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
- ▶ Legal Tribune online | am 05.05.2010 | Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft – Renate Jaeger zur Schlichterin ernannt
- ▶ Frankfurter Allgemeine Zeitung | am 04.05.2010 | Mittlerin zwischen Anwälten und Mandanten
- ▶ Financial Times Deutschland | am 04.05.2010 | Europarichterin soll bei Streit mit Mandanten schlichten
- ▶ Süddeutsche Zeitung | am 04.05.2010 | Renate Jaeger – Schlichterin im Streit zwischen Anwalt und Mandant

- ▶ Der Merkur - Nachrichten direkt | am 04.05.2010 | BRAK-Präsident Filges ernennt Dr. h.c. Renate Jaeger zur Schlichterin der Rechtsanwaltschaft
- ▶ Nomos Newsletter | am 04.05.2010 | Bundesrechtsanwaltskammer beruft EGMR-Richterin Renate Jaeger zur Schlichterin
- ▶ beck-aktuell-Redaktion | am 04.05.2010 | Renate Jaeger zur Schlichterin der Rechtsanwaltschaft ernannt
- ▶ Hörbeitrag Deutschlandfunk Umwelt und Verbraucher | am 03.05.2010 | Renate Jaeger – Porträt der neuen Schlichterin
- ▶ Pressemitteilung des djb (Deutscher Juristinnenbund) | am 03.05.2010 | BRAK-Präsident Filges ernennt Dr. h.c. Renate Jaeger zur Schlichterin der Rechtsanwaltschaft
- ▶ KammerMitteilungen RAK Düsseldorf | Ausgabe 4/2010 | Dr. Renate Jaeger nimmt Anfang 2011 ihre Tätigkeit als Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft auf
- ▶ RAK München | Mitteilungen 4/2010 | Editorial
- ▶ Anwaltsreport – Das Magazin für die moderne Kanzlei | Ausgabe 4/2010 | Neue Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft installiert
- ▶ BRAK-Mitteilungen | Ausgabe 3/2010 | Akzente: Dr. h.c. Renate Jaeger Die Richterin als Schlichterin
- ▶ Kanzlei-Information „Jurnal“ - Soldan | Ausgabe 3/2010 | Von der juristischen Kämpferin zur Ombudsfrau der deutschen Advokaten
- ▶ BRAKMagazin | Ausgabe 3/2010 | Die Ombudsfrau der Anwaltschaft – Im Gespräch mit Dr. h.c. Renate Jaeger

Alle Berichte über uns finden sich ebenso wie unsere Pressemitteilungen auf unseren Internetseiten unter
www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/presse.

8. Fachlicher Austausch

Andere Schlichtungsstellen

Als noch sehr junge Einrichtung spielt auch der Aufbau neuer Kontakte und Netzwerke für den fachlichen Austausch eine große Rolle. So führten wir im Laufe des Berichtsjahrs u. a. auch Gespräche mit anderen Schlichtungsstellen. Dazu gehörte der Versicherungsombudsmann e.V., der uns von Anfang an mit seinen aus langjähriger und erfolgreicher Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen unterstützt hat, aber auch der Ombudsmann Immobilien der IVD sowie die Vertreter der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. (söp).

Dabei zeigte sich deutlich, dass sich bei allen Schlichtungsstellen in der Aufbauphase ähnliche Fragen, Konflikte und Unsicherheiten im Umgang mit ihren jeweiligen Trägern stellten, die sich im Verlauf der Zeit verloren haben. Mit der Dauer der erfolgreichen Tätigkeit der jeweiligen Schlichtungsstelle wächst die Akzeptanz nach innen und außen.

Regionale Rechtsanwaltskammern

Aus der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Satzung der Schlichtungsstelle ergibt sich, dass die Parteien wählen können, ob sie entweder die zuständige regionale Rechtsanwaltskammer oder die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft anrufen wollen. Haben die Parteien diese Entscheidung jedoch erst einmal getroffen, ist jeweils der andere Weg verbaut. Dafür gilt aus unserer Sicht, dass es generell gut ist, dem Bürger eine Wahlmöglichkeit zu eröffnen. Tatsächlich ist es jedoch für die meisten schwierig, eine wirklich freie Wahl zu treffen, weil der Informationsstand nicht notwendig vollständig ist. In der Realität ist die Wahl häufig beeinflusst von nicht immer leicht verständlichen Belehrungen der Rechtsanwaltskammern, von der Frage, ob Kosten entstehen oder nicht sowie auch von suggestiven Hinweisen in den Medien.

Etwas erschwert wird die Situation dadurch, dass die Arbeit der Rechtsanwaltskammern im Bereich der Schlichtungs- und Vermittlungsverfahren sehr heterogen ist. Wir sind dazu im konstruktiven Austausch mit den Rechtsanwaltskammern, für die die Konkurrenzsituation ebenfalls neu ist. Wir verfolgen das gemeinsame Ziel, uns gegenseitig zu unterstützen, damit unsere Arbeit effizient ist und den Interessen der Verfahrensbeteiligten entspricht. Insbesondere interessiert uns in diesem Zusammenhang auch, ob das Schlichtungsverhalten der einzelnen Rechtsanwaltskammern sich auf den statistischen Anteil ihrer Kammerangehörigen, die an Verfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beteiligt sind, auswirkt. Derzeit ergibt sich als **zusammenfassendes Bild**, dass Rechtsanwälte aus den Kammerbezirken Nord-, West- und Süddeutschlands wesentlich seltener in Schlichtungsverfahren vertreten sind als Rechtsanwälte aus den östlichen Bundesländern.

siehe dazu Tabelle
„Schlichtungsanträge nach
RAK-Bezirken“
Seite 52

Betroffene Rechtsanwaltskammern	Anträge				Mitglieder der RAK insg.	Anträge/RAK prozentual
	2009	2010	2011	insg.		
RAK beim BGH	—	0	1	1	39	2,56 %
RAK Bamberg	1	5	20	26	2.663	0,98 %
RAK Berlin	—	15	120	135	12.811	1,05 %
RAK Brandenburg	—	3	26	29	2.321	1,25 %
RAK Braunschweig	—	3	9	12	1.614	0,74 %
RAK Bremen	—	2	9	11	1.851	0,49 %
RAK Celle	1	11	19	31	5.749	0,54 %
RAK Düsseldorf	1	21	22	44	11.604	0,38 %
RAK Frankfurt	1	9	39	49	17.352	0,28 %
RAK Freiburg	—	7	34	41	3.395	1,21 %
RAK Hamburg	1	8	21	30	9.272	0,32 %
RAK Hamm	—	14	50	64	13.573	0,47 %
RAK Karlsruhe	—	6	18	24	4.542	0,53 %
RAK Kassel	—	6	9	15	1.725	0,87 %
RAK Koblenz	—	5	43	48	3.312	1,45 %
RAK Köln	2	8	38	48	12.256	0,39 %
RAK Mecklenburg-Vorpommern	—	6	16	22	1.593	1,38 %
RAK München	2	16	55	73	19.492	0,37 %
RAK Nürnberg	—	4	39	43	4.465	0,96 %
RAK Oldenburg	1	1	12	14	2.648	0,53 %
RAK des Saarlandes	—	1	6	7	1.418	0,49 %
RAK Sachsen	3	17	48	68	4.722	1,44 %
RAK Sachsen-Anhalt	1	1	17	19	1.791	1,06 %
RAK Schleswig-Holstein	1	4	21	26	3.747	0,69 %
RAK Stuttgart	1	18	35	54	6.993	0,77 %
RAK Thüringen	—	7	15	22	2.048	1,07 %
RAK Tübingen	1	4	13	18	2.043	0,88 %
RAK Zweibrücken	—	3	3	6	1.440	0,42 %
28	17	205	758	980	156.479	0,63 %

Schlichtungsanträge nach RAK-Bezirken

Stand: 31.12.2011; Mitgliederstatistik v. 01.01.2011

9. Finanzen

Die Finanzierung der Schlichtungsstelle obliegt der Bundesrechtsanwaltskammer. Da es sich bei der Schlichtung jedoch nicht um eine originäre Aufgabe der Bundesrechtsanwaltskammer gemäß § 177 BRAO handelt, sondern die Schlichtungsstelle lediglich bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtet wurde, wird in Absprache mit dem Bundesjustizministerium ein eigener Haushalt für die Schlichtungsstelle aufgestellt. Dieser Haushalt für die Schlichtungsstelle ist unabhängig vom Verwaltungs- und Vermögenshaushalt der Bundesrechtsanwaltskammer, d. h. der Haushalt für die Schlichtungsstelle geht von einer organisatorischen Trennung der Schlichtungsstelle von der Geschäftsstelle der Bundesrechtsanwaltskammer aus.

Da das Verfahren vor der Schlichtungsstelle für die Parteien kostenfrei ist, also keinerlei Gebühren erhoben werden, findet eine Finanzierung lediglich über Beiträge statt. Im Berichtsjahr 2011 lag der Kopfbeitrag pro Anwalt bei 2 Euro jährlich, im Vorjahr bei 3 Euro jährlich.

Aus diesem Betrag waren sämtliche Kosten der Schlichtungsstelle zu tragen, einschließlich der kompletten Einrichtung neuer Büroräume. Dass dies ohne Nachtragshaushalt möglich war, ist allein der Tatsache zu verdanken, dass beim Amtsantritt der Schlichterin zum 1. Januar 2011 noch nicht alle Investitionen getätigt worden waren und auf den Übertrag aus 2010 zurückgegriffen werden konnte. Die statistisch unübersehbaren Rückstände, die leider weiter anwachsen, werden wohl nur mit weiterem Personal zu bewältigen sein.

Für die Zukunft bleibt insoweit zu hoffen, dass die Anwaltschaft flexibel auf die Bedürfnisse der Schlichtungsstelle reagieren wird und den finanziellen Lasten nicht ausweicht.

Ich hoffe, dass
die Anwaltschaft
auch in Zukunft
flexibel auf die
Bedürfnisse
der Schlichtungs-
stelle reagiert.

10. Fazit und Ausblick

Schlichtung hat in vielen Bereichen an Bedeutung gewonnen. Dennoch scheint die Institutionalisierung einer Schlichtungsstelle viele Anwälte nach wie vor zu überraschen. Sie sind nicht oder nur unvollständig informiert und es ist durchaus auch Skepsis zu spüren. Ob das Instrument der Schlichtung in Zukunft tatsächlich selbstverständlich werden wird, lässt sich noch nicht absehen. Eine Herzenssache ist es für die Anwälte aber nach unserem Eindruck noch nicht.

Unser Schlichtungsverfahren ist derzeit noch sehr formalisiert und rein schriftlich. Das bedeutet, dass die Schlichterin nicht so rasch und unkompliziert reagieren kann, wie die Beteiligten es erwarten, und wie sie es sich wünscht. Und tatsächlich glaubt sie nach ihrer beruflichen Erfahrung nicht, dass sich die Parteien im schriftlichen Verfahren ebenso gut zu einer einvernehmlichen Lösung hinführen lassen, wie dies in einem mündlichen Verfahren möglich ist. Die Rückstände wachsen an. Als rasch, zügig und unkompliziert würden die wenigsten Antragsteller das Verfahrens derzeit bezeichnen.

Auch auf EU-Ebene findet eine konsequente Weiterentwicklung der außergerichtlichen Streitbeilegung statt. Denn dass die Beteiligten generell von außergerichtlichen Streitbeilegungsinstrumenten profitieren und diese generell auch der Entlastung der Justiz dienen, ist rechts- und verbraucherpolitisch insbesondere auf EU-Ebene nicht mehr umstritten.

Anhang

§ 191 f BRAO

§ 191f Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

(1) Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern eingerichtet. Die Stelle führt den Namen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“.

(2) Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, weder Rechtsanwalt ist noch in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Erfolgt die Schlichtung durch ein Kollegialorgan, muss mindestens einer der Schlichter die Befähigung zum Richteramt besitzen; höchstens die Hälfte seiner Mitglieder dürfen Rechtsanwälte sein. Nicht-anwaltliches Mitglied des Kollegialorgans darf nur sein, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Anwaltliche Mitglieder des Kollegialorgans dürfen nicht dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehören oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig sein.

(3) Es wird ein Beirat errichtet, dem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft und Verbänden der Verbraucher angehören müssen. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirats dürfen Rechtsanwälte sein. Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern und vor Erlass und Änderung der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann eigene Vorschläge für die Bestellung von Schlichtern und die Ausgestaltung der Satzung unterbreiten.

(4) Die Schlichtungsstelle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(5) Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer regelt die Einzelheiten der Organisation der Schlichtungsstelle, der Errichtung und Aufgaben des Beirates einschließlich der Berufung weiterer Beiratsmitglieder, der Bestellung der Schlichter, der Geschäftsverteilung und des Schlichtungsverfahrens durch Satzung nach folgenden Grundsätzen:

- 1. durch die Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle muss unparteiisches Handeln sichergestellt sein;
- 2. die Beteiligten müssen Tatsachen und Bewertungen vorbringen können und rechtliches Gehör erhalten;
- 3. die Schlichter und ihre Hilfspersonen müssen die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten;

- 4. die Durchführung des Schlichtungsverfahrens darf nicht von der Inanspruchnahme eines Vermittlungsverfahrens nach § 73 Abs. 2 Nr. 3 abhängig gemacht werden;
- 5. das Schlichtungsverfahren muss zügig und für die Beteiligten unentgeltlich durchgeführt werden;
- 6. die Schlichtung muss jedenfalls für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15 000 Euro statthaft sein;
- 7. die Verfahrensregeln müssen für Interessierte zugänglich sein.

Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die in der Bundesrechtsanwaltskammer zusammen- geschlossenen Rechtsanwaltskammern haben in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskam- mer am 09.10.2009 nachstehende Satzung für die gemäß § 191f BRAO einzurichtende Schlichtungs- stelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen.

§ 1 Bestellung und Tätigkeit des Schlichters

1. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Das Kollegial- organ besteht aus 3 Schlichtern, dem ein Rechtsan- walt angehören muss. Vorschlagsberechtigt sind die Rechtsanwaltskammern und der gemäß § 2 dieser Satzung gebildete Beirat.

Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nicht bestellt werden, wer Rechtsanwalt ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsan- waltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder ei- nem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Zum nichtanwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nur bestellt werden, wer in den letzten drei Jah- ren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und we- der im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundes- rechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum anwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nicht bestellt werden, wer dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehört oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist.

2. Vor der Bestellung eines Schlichters ist dem ge- mäß § 2 gebildeten Beirat Gelegenheit zur Stellung- nahme innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu geben. Ihm sind der Name und der berufliche Werdegang der als Schlichter vorgesehenen Person mitzuteilen. Nach erfolgter Anhörung bestellt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer den Schlichter.

3. Jeder Schlichter, der allein tätig sein soll, und der Vorsitzende des Kollegialorgans müssen die Befähi-

gung zum Richteramt haben. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

4. Der Schlichter ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann vom Präsidenten der Bun- desrechtsanwaltskammer abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Schlich- tertätigkeit nicht mehr erwarten lassen, wenn der Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrneh- mung seines Amtes gehindert ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

5. Bei der Bestellung von mehreren Personen zu Schlichtern legt der Präsident der Bundesrechtsan- waltskammer im Einvernehmen mit ihnen die Ge- schäftsverteilung einschließlich Vertretungsregelung vor jedem Geschäftsjahr fest, und zwar für den Fall, dass die Schlichter allein oder als Kollegialorgan entscheiden. Die Regelung in § 4 Nr. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalender- jahr.

§ 2 Bestellung und Aufgaben des Beirats

1. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft er- hält einen Beirat, der aus höchstens neun Personen besteht.

2. Dem Beirat gehören an mindestens jeweils ein Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsan- waltschaft, Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirt- schaft. Andere Personen können in den Beirat beru- fen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates dürfen Rechtsanwälte sein.

3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsi- dium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsan- waltskammern, des Deutschen Anwaltvereins, des Bundesverbandes für Verbraucherzentralen und Ver- braucherverbände und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft ausgewählt und vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer ernannt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt

aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter. Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen berät er den Schlichter auf dessen Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 3 Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens

1. Die Schlichtungsstelle kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis angerufen werden.

2. Ein Schlichtungsverfahren ist unzulässig, wenn
a) ein Anspruch von mehr als 15.000,00 Euro geltend gemacht wird; bei einem Teilanspruch ist der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung zu berücksichtigen;
b) die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig war oder ist, durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;
c) von einem der an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde oder während des Schlichtungsverfahrens erstattet wird und/oder eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist;
d) vor einer Rechtsanwaltskammer ein Verfahren gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO durchgeführt wird oder wurde.

3. Der Schlichter kann die Durchführung oder die Fortsetzung eines beantragten Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn
a) die Klärung des Sachverhaltes eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden;
b) er unter Zugrundelegung der ihm vorgelegten Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die Schlichtung keine Aussicht auf Erfolg hat.

§ 4 Verfahren

1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer schriftlicher Schilderung des Sachverhaltes und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Der Antragsteller hat in dem von ihm gestellten Antrag zu versichern, dass die in § 3 Abs. 2 b) bis d) aufgeführten Ausschlussgründe nicht vorliegen.

2. Der Schlichter prüft die Unterlagen, übersendet dem Antragsteller die Satzung und fordert ihn gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen.

3. Anschließend entscheidet der Schlichter über die Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens. Ist dieses unzulässig oder macht der Schlichter von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch, weist er den Schlichtungsantrag zurück. Hiervon soll er den Antragsgegner unterrichten.

4. Ist das Verfahren zulässig, entscheidet der Schlichter, ob er allein oder das etwa eingerichtete Kollegialorgan tätig werden soll. Für das Kollegialorgan gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend.

Über die Zulässigkeit des Antrages und über den weiteren Verfahrensverlauf unterrichtet er den Antragsteller.

Gleichzeitig übermittelt er dem Antragsgegner die Satzung und den Antrag mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist hierzu Stellung zu nehmen.

Beide Parteien weist er darauf hin, dass unabhängig vom Lauf des Schlichtungsverfahrens etwaige Regressansprüche verjähren können.

5. Nach Vorlage der Stellungnahmen beider Beteiligten oder nach Fristablauf kann der Schlichter eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen, soweit er eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für notwendig hält. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Der Schlichter kann die Beteiligten in ihm geeignet erscheinender Art und Weise anhören, wenn er der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.

6. Der Schlichter kann sämtliche von ihm gesetzten Fristen als Ausschlussfristen bestimmen.

§ 5 Schlichtungsvorschlag

1. Der Schlichter unterbreitet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Hierzu ist er in ihm geeignet erscheinenden Fällen auch dann berechtigt aber nicht verpflichtet, wenn der Antragsgegner eine Stellungnahme nicht abgegeben hat.

Der Vorschlag muss zum Inhalt haben, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der sich aus dem Sachvortrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

2. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass
a) sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht;
b) der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten durch eine schriftliche Mitteilung, die innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Schlichter eingegangen sein muss, angenommen werden kann und
c) die Frist mit Zustellung des Schlichtungsvorschlages beginnt.

3. Nach Ablauf der Frist teilt der Schlichter den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15 a) Abs. 3 Satz 3 EGZPO zu bezeichnen. In der Bescheinigung sind die Namen der Beteiligten und der Verfahrensgegenstand anzugeben.

§ 6 Vertraulichkeit

Der Schlichter und seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind insbesondere nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren.

§ 7 Jahresbericht / Verfahrensregeln

1. Die Schlichtungsstelle veröffentlicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und die dabei gewonnenen Erfahrungen. Vor der Veröffentlichung ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Die Verfahrensregeln sind in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen und auf Anforderung Interessierten zuzusenden.

§ 8 Kosten

1. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Schlichtungsstelle nicht erstattet.

2. Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn es wird Abweichendes vereinbart.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.

Stand 31.12.2011

Vita Dr. Renate Jaeger

I. Persönliches

Geboren in Darmstadt am 30. Dezember 1940
2 Kinder im Alter von 40 und 46 Jahren, beide Rechtsanwälte

II. Ausbildung, akademische Qualifikationen und Auszeichnungen

1959 8 Orientierungsmonate in USA
1959 – 1964 Rechtswissenschaftliches Studium an den Universitäten Köln,
 München und Lausanne (OH)
1964 Erstes juristisches Staatsexamen
1964 – 1968 Rechtsreferendariat in Köln und Berlin
1968 Zweites juristisches Staatsexamen
2004 Dr. jur. h. c. der Universität Münster

Trägerin des Bundesverdienstkreuzes mit Stern und Schulterband
Honorary Member, Lincoln`s Inn, London

III. Berufliche Laufbahn

Richterliche Tätigkeiten

1968 – 1974 Richterin am Sozialgericht Düsseldorf
1970 – 1971 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundessozialgericht
1974 – 1987 Richterin am Landessozialgericht von Nordrhein-Westfalen,
 zuletzt als Vorsitzende Richterin
1976 – 1979 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am
 Bundesverfassungsgericht
1987 – 1994 Richterin am Bundessozialgericht
1988 – 1994 Richterin am Verfassungsgerichtshof von
 Nordrhein-Westfalen
1994 – 2004 Richterin des Bundesverfassungsgerichtes (Erster Senat)
2004 – 2010 Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
 (EGMR) in Straßburg, zuletzt Vizepräsidentin der 5. Sektion

Tätigkeit außerhalb von Gerichten

1991 – 1994 Dozentin an der Universität Münster
1992 – 1994 Mitglied der Enquête-Kommission für eine neue
 Verfassung von Rheinland-Pfalz (1992 – 1994)

IV. Weitere Mitgliedschaften und Aktivitäten

djb (Deutscher Juristinnenbund) – Vorstandsmitglied 1983 – 1989
bpw (Business and Professional Women)
Gründungsmitglied der EWLA (European Women Law Association)

Zwischen Anwalt und Mandant besteht ein besonderes
Vertrauensverhältnis; Frau Dr. Jaeger wird angesichts ihrer
großen Berufs- und Lebenserfahrung hervorragend
in der Lage sein, hier entstandene Missverständnisse
schnell aufzuklären und unbürokratische Lösungen zu finden.

Axel C. Filges, BRAK-Präsident

Impressum

Herausgeber

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Neue Grünstraße 17, D - 10179 Berlin

E-Mail: schlichtungsstelle@s-d-r.org

Website: www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de

Verantwortliche Redaktion

RAin Christina Müller-York, Geschäftsführerin

Kristina Wallroth, Assistenz

Gestaltung

Projektbuero .HENKELHIEDL, Berlin

www.henkelhiedl.com

Fotos

Seite 42: Frank Eidel, Berlin

www.frank-eidel.de

Seite 45: Frank Löhmer, Berlin

www.lichtspass.de

Illustrationen

Seite 12-18: Katrin Warneke, Berlin

www.design-services.de

Druck

Oktoberdruck, Berlin

www.oktoberdruck.de

**Stand**

03. 2012

